



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsnummer:	StR/058/2019
Sitzungsdatum:	Montag, 24.06.2019
Beginn öffentlicher Teil:	19:02 Uhr
Ende öffentlicher Teil	21:13 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

Name:

Bemerkungen:

1. Bürgermeisterin

Huber, Birgit

2. Bürgermeister

Schikora, Norbert, M.A.

3. Bürgermeister

Peter, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Altmann, Elfi

Bauer, Heinz

Forman, Franz Xaver

Gerstner, Markus

Gill, Bastian

Höflinger, Gernot

Hübner-Möbus, Sigrun

Jäger, Christian

Müller-Ehrhardt, Sandra

Patzelt, Harald

Riedl, Jochen

Schmidt, Sabine

Schmitt, Lothar

Schramm, Stephan

Schwarz-Boeck, Jürgen, Dr.

Taschner, Anneliese

Wendel, Karl-Heinz

Wiegandt, Bodo

von der Verwaltung

Kleinlein, Peter

Schmiedl, Alwin

Träger, Markus

Schriftführer/in

Özek, Acelya

abwesend waren:

Mitglieder des Stadtrates

Gerlach, Peter

Heinl, Peter

Kißlinger, Felix

Maurer, Marco

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr. StR/56/2019 am 29.04.2019 und Nr. StR/57/2019 am 27.05.2019
- 2 . Bürgerfragestunde
- 2.1 . Anfrage zum Kongress- und Hotelprojekt Oberasbach
- 3 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hans-Reif-Sportzentrum“;
hier: Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie Feststellungsbeschluss
- 4 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“;
hier: Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 5 . Bewerbung der Stadt Nürnberg als Kulturhauptstadt Europas - Beschluss zur Beteiligung der Stadt Oberasbach
- 6 . Jury für den Kirchweihumzug
- 7 . Jury Fotowettbewerb zum 25jährigen Stadtjubiläum
- 8 . Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach
- 9 . 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach
- 10 . Mitteilungen
- 10.1 . Schaffung eines Schulwegübergangs an der Adlerstraße
- 11 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 11.1 . Anfrage Stadträtin Frau Altmann
- 11.2 . Anfrage Stadtrat Herr Jäger
- 11.3 . Anfrage 1 Stadtrat Herr Peter
- 11.4 . Anfrage 2 Stadtrat Herr Peter

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19:02 Uhr die Sitzung des Stadtrates Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreterin und die Zuhörer.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.

Entschuldigt fehlen Herr Heini, Herr Gerlach, Herr Maurer und Herr Kißlinger.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt an, dass der Tagesordnungspunkt 5 „Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäuser mit je sechs Wohneinheiten und einer Tiefgarage, auf der Fl.Nr. 574/42, Gem. Oberasbach, Hauptstraße 38 und 38a“ von der Tagesordnung gestrichen wird, da der zuständige Sachbearbeiter erkrankt ist. Über die geänderte Tagesordnung lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat Oberasbach stimmt der geänderten Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr. StR/56/2019 am 29.04.2019 und Nr. StR/57/2019 am 27.05.2019

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2:

Bürgerfragestunde

TO-Punkt 2.1:

Anfrage zum Kongress- und Hotelprojekt Oberasbach

Herr Bloß von der Bürgerinitiative Oberasbach richtet Fragen an den Stadtrat. Er möchte wissen, welche Grundlagen und Gründe zur Aufnahme einer Diskussion zur Änderung des Bebauungsplanes führten und auf Basis welcher Kriterien die Einstimmigkeit der Entscheidung getroffen wurde?

Außerdem stellt sich die Frage, dass nach vorliegenden Informationen noch nie so viele Oberasbacher Bürger sich mit ihren Einwendungen gegen ein solches Vorhaben gewandt haben. Bisher hat keiner der Bürger eine offizielle Stellungnahme oder Klarstellung zu seinem Einspruch von der Stadt erhalten. Wie wird mit den Einwendungen umgegangen, inwieweit haben diese Einfluss auf den Entscheidungsprozess, bzw. wie geht der Einwendungsprozess weiter?

Herr Bloß fragt nach, warum den Oberasbacher Bürgern die Basis der Entscheidung des Stadtrates nicht bekannt gegeben wurden und zudem wurden keine Informationen von der Stadtverwaltung zu Verkehrskonzept, Umweltverträglichkeit, der Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur, Ver- und Entsorgung der bisher für die Biolandwirtschaft genutzten Fläche, etc. zur Verfügung vorgestellt. Die Informationsveranstaltungen wurden hierzu unbegründet verschoben. Wann werden die Bürger ausführlich mit allen notwendigen und aufschlussreichen Gutachten informiert, damit sie gemeinsam an einem lebenswerten Oberasbach mitgestalten dürfen?

Außerdem möchte er wissen, dass der Stadtrat berichtete, dass das Hans-Reif-Sportzentrum für einen mehrstelligen Millionenbetrag saniert und erweitert werden soll. Inwieweit wird vom Stadtrat und der Stadtverwaltung eine Zusammenarbeit der Überplanung des Hans-Reif-Sportzentrums in einer Gesamtkonzeption mit dem neugestalteten Hotel-Areal z.B. hinsichtlich Verkehrs- oder Parkkonzept berücksichtigt?

Frau Huber lässt die Fragen schriftlich beantworten.

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hans-Reif-Sportzentrum“;
hier: Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie Feststellungsbeschluss**

Frau Dietrich stellt dem Gremium den Flächennutzungsplan vor.

siehe Unterbeschlüsse

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1. Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17/1 Hans-Reif-Sportzentrum“.

Beteiligte: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Stand: 01.04.2019; Az.: S00734228	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.02.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone <p>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und die uns überlassenen Unterlagen auf die Bedeutsamkeit für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“, gesichtet.</p> <p>Die angesprochenen Punkte betreffen das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan und sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.</p>

Beteiligte: Main-Donau-Netz Gesellschaft mbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg
Stand: 23.05.2018; Az.: ANR02201812662 und ANR02201812665 und
04.03.2019; Az.: ANR02201905586 und ANR02201905603

Stellungnahme

Die Stellungnahme vom 23.05.2018 , AZ: ANR02201812662 und ANR02201812665, behält weiterhin Gültigkeit.

Schreiben vom 23.05.2018:

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage zur Netzauskunft in unserem Hause MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen beinhalten grundsätzliche Informationen. Wir bitten Sie, diese zu beachten.

in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand.

Beschluss

Die Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und die uns überlassenen Unterlagen auf die Bedeutsamkeit für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“, gesichtet.

Die angesprochenen Punkte betreffen das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan und sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH wird bei allen öffentlichen Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden.

Darüber hinaus werden Sie in das weitere Bauleitplanverfahren eingebunden, falls eine Planänderung erfolgt, die eine erneute Beteiligung erforderlich macht.

<p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
--	--

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg Stand: 16.05.2018; Az.: W77902558, PTI 13, PB L 1 Netz Vanessa Büchl und (Datum wohl unzutreffend)-Eingang: 14.03.2019; gleiches Az	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W77902558 vom 22.05.2018 (Anmerkung der Verwaltung: 16.05.2018) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Schreiben vom 16.05.2018:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Wir werden zu dem Bebauungsplan Nr. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“ noch detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und die Bestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für die Planung gesichtet.</p> <p>Die Planunterlagen werden zwar grundsätzlich von der Stadt Oberasbach nur für interne Zwecke verwendet, müssen aber grundsätzlich im Zuge der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, da jegliche umweltbezogenen Informationen öffentlich auszulegen sind. Der Begriff der umweltbezogenen Informationen ist dabei sehr weit gefasst zu definieren.</p> <p>Der Bestand und Betrieb vorhandener TK-Linien ist durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gefährdet.</p> <p>Die Deutsche Telekom wird bei relevanten Baumaßnahmen und Planungen rechtzeitig einbezogen.</p> <p>Darüber hinaus werden Sie in das weitere Bauleitplanverfahren eingebunden, falls eine Planänderung erfolgt, die eine erneute Beteiligung erforderlich macht.</p>

Stellungnahme	Beschluss
<p>Schreiben vom 11.03.2019:</p> <p>Mit unserem Schreiben vom 18.05.2018 haben wir bereits eine Stellungnahme zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.</p> <p>Schreiben vom 18.05.2018:</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich sonstiger Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan N. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich sonstiger Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan N. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“.</p> <p><i>Stellungnahme zum Bebauungsplan:</i></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Bereich der Fl.Nrn. 178/0 und 155/2 sind landwirtschaftliche Flächen mit einer Acker bzw. Grünlandzahl von >41 und der Fl.Nr. 177/0 und 171/0 mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von >45 vorherrschend. Regional ist die natürliche Ertragsfähigkeit der v.g. Flächen als mittel einzustufen. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden.</p> <p>Darüber hinaus verfügen die Flächen mit der Fl.Nr. 177/0 und 171/0 sowie der südliche Teilbereich der Fl.Nrn. 155/2 und 154/0 über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagswasserereignissen.</p> <p>Da diese Böden die Fähigkeit besitzen, bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben, wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der vag. Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit und des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p> <p>Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu Bodenschutz:</p> <p>Die planerische und bauliche Inanspruchnahme ist unausweichlich für die Erweiterung des Sportzentrums, da anderweitige Erweiterungsflächen nicht zu Verfügung gestellt werden können (siehe hierzu die Rahmenplanstudie 2016). Somit ist die Inanspruchnahme der Böden aufgrund fehlender Planungsalternativen begründet und zulässig.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen werden umfangreiche Begrünungsmaßnahmen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genannt, die auch auf den genannten Grundstücken ausgebildet werden.</p>

<p>Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürliche Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllungen vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u> Das Gebiet des Bebauungsplans soll im Trennsystem entwässert werden. Hiermit besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis. Der Bebauungsplan enthält bereits z.T. konkrete Aussagen bzw. eine zeichnerische Darstellung zur Niederschlagswasserableitung. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Kreuzbach (Asbach) ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Hierbei sind die technischen Regeln (insbesondere die DWA-Regelwerke M153, A117) zu berücksichtigen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte Prüfung bzw. Abstimmung der Niederschlagswasserbeseitigung.</p>	<p>Zu unversiegelten Flächen: Die Flächen, die nicht für den Sportbetrieb benötigt werden, werden als Grünflächen mit Baum-Strauch-Hecken angelegt. Damit soll erreicht werden, dass der bisherige parkartige Charakter erhalten bleibt.</p> <p>Zur Abwasserentsorgung: Die Hinweise zur Abwasserentsorgung im Trennsystem und einem notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreuzbach (Asbach) werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Beteiligte: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Kompetenzteam Baurecht, Barthstr. 12, 80339 München Stand: 29.05.2018; Az.: CS.R-S-L(A1)MSt TOEB-MÜN-18-27959; TOEB-MÜN-18-27958 und 08.04.2019; Az.: CS.R-S-L(A1) MSt TOEB-MÜN-18-48683; Az.: B 29657 N DB</p>	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Stellungnahme vom 08.04.2019:</p> <p>Aus den uns eingereichten Unterlagen, insb. Dem Abwägungsergebnis zu der Beteiligung am Verfahren nach § 4(1) BauGB geht hervor, dass Sie die von uns geforderte Einfriedung ablehnen. Dennoch möchten wir betonen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürfen. Hierbei kommt es uns nicht nur auf den Schutz des Eisenbahnbetriebs an, sondern auch auf den Schutz von Leib und Leben von Personen – insb. Kindern – vor dem Bahnbetrieb. Es muss in jedem Falle vermieden werden, dass Kinder / Nutzer der Sportanlagen durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können z.B. durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge etc.).</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Verfahrens Sportplätze errichtet werden, empfehlen wir die Errichtung einer Zaunanlage, um Kinder daran zu hindern, den Gleisbereich zu betreten. Für den Aufbau eines Zauns, vorzugsweise ein 2 Meter hoher, stabiler Stabmattenzaun, an der</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und die Kabellagepläne auf ihre Bedeutsamkeit für die Planung gesichtet.</p> <p>Die Inhalte Ihrer Hinweise und insbesondere die Forderung nach einer 2 m hohen Einfriedung</p>

<p>Grenze ist die DIN EN 50122 und DB Ril 997.02 zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen zur Zaunanlage stehen Ihnen: - Herr Gert Hackeneis, Tel.: 0911/2192491, email: gert.hackeneis@deutschebahn.com sowie Herr Andreas Witzinger, Te.: 0911/2196040, email: andreas.witzinger@deutschebahn.com, gerne zu Verfügung.</p> <p>Rechtsgrundlage ist die Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn und dessen Rechtsnachfolgern gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern.</p> <p>Bei der Errichtung von spiel- und Sportplätzen nahe aktiver Bahnstrecken ist die DIN 18035-1:2003-02 zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf die geforderte Höhe von Ballfängen.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Flutlichtanlagen etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung</p>	<p>können nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans sein.</p> <p>Diese Punkte werden im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“ behandelt.</p>
--	---

der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahn-eigener Grundbesitz vorhanden.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerkundung wird hingewiesen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Best-

immungen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123 ist stets zu berücksichtigen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt noch in ihrer Standsicherheit gefährdet werden.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,00 Meter einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Für Neubauten ist ein Abstand von 10 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage vorzusehen und einzuhalten.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaßenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden (evtl. Mastsicherung). In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstöruungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.

Die Betreiber haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden!

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dür-

fen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass an der Grundstücksgrenze ein Telekommunikationskabel der DB AG liegt (siehe Kabellagepläne). Die Anlage Betriebsauskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 11.05.2018, Zeichen: B 29174 N DB ist zwingend zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Kabel und Leitungen dürfen keinesfalls überbaut, überschüttet oder freigegeben werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die DB AG Kabeltrassen sind zu unterqueren. Der Grenzabstand muss feldseitig 1 Meter zum Kabeltrog betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Die aktuelle Lage des Kabeltroges ist beizubehalten. Sollte der Trog erneuert werden müssen, ist die neue der alten Lage nachzuempfinden. Gleiches gilt für die Größe des Troges. Die Größe des Kabeltroges darf nicht verkleinert werden.

Wenn aufgrund des Projektes die Kabellage, der Kabeltype und/oder deren Länge während des Umbaus und/oder nach diesem geändert werden muss, ist eine Tk-Planung unter Einbezug des Bezirksleiter Tk, Frau Julia Rödl (julia.roedl@deutschebahn.com, 0911/2192341) anzustoßen.

Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Das Kabelmerkblatt der DB Netz AG ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn unterschriftlich anzuerkennen.

Vor Baubeginn ist daher eine Kabeleinweisung erforderlich. Bei der Kabeleinweisung wird genau festgelegt in welchem Bereich die Arbeiten stattfinden können und welcher Schutzabstand und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen um eine Beschädigung der vorhandenen betriebsnotwendigen Kabel zu verhindern.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von - bis) anzumelden (Ansprechpartner siehe beigefügte Adressenliste).

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller

zu übernehmen.

Weiter enthält der angefragte Bereich folgende Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH:

- F 7408.

Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Für eine Kabeleinweisung der vorhandenen Anlagen der Vodafone GmbH wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter der Vodafone GmbH (siehe beigefügte Adressenliste).

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316 b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509, zrwd@deutschebahn.com

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Stephan, zu wenden.

DB Kommunikationstechnik GmbH Nbg.:

Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.

Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG

Der angefragte Bereich enthält TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG:

Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan entnommen werden. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu

unterkreuzen.

Aufgrund des Verlaufs des Streckenfernmeldekabels nahe der Grundstücksgrenze zur angefragten Fläche wird empfohlen, einen Abstand von 2 m zu bestehenden TK Anlagen einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/ Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.

Zur Einleitung der Vorarbeiten , welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

Siehe Adressenliste im Anhang.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 01.09.2018. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir, bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren.

Stellungnahme 29.05.2018:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o.g. Bauleitplanung.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiter- hin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung, zwischen dem geplanten Weg und der parallel verlaufenden Bahnstrecke 5902 Nürnberg Hbf. - Schnelldorf ist eine Einfriedung mit einem 2 Meter hohen stabilen Stabmattenzaun gefordert. Für eine Zustimmung hierzu, wenden sie sich bitte an Bezirksleiter KIB, Herr Andreas Witzinger

(andras.witzinger@deutschebahn.com, 0911/2196040).

Rechtsgrundlage ist die Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn und dessen Rechtsnachfolgern gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Bei der Errichtung von Spiel- und Sportplätzen nahe aktiver Bahnstrecken ist die DIN 18035-1:2003-02 zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf die geforderte Höhe von Ballfängen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahn-eigener Grundbesitz vorhanden.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen. Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt!

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd,

Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.
Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenen einschlägigen Bestimmungen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123 ist stets zu berücksichtigen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt noch in ihrer Standsicherheit gefährdet werden.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,00 Meter einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Für Neubauten ist ein Abstand von 10 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage vorzusehen und einzuhalten.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden (evtl. Mastsicherung). In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstöruungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.

Die Betreiber haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden!

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die

Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass an der Grundstücksgrenze ein Telekommunikationskabel der DB AG liegt (siehe Kabellagepläne). Die Anlage Betriebsauskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 11.05.2018, Zeichen: B 29174 N DB ist zwingend zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Kabel und Leitungen dürfen keinesfalls überbaut, überschüttet oder freigegeben werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die DB AG Kabeltrassen sind zu unterqueren. Der Grenzabstand muss feldseitig 1 Meter zum Kabeltrog betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Die aktuelle Lage des Kabeltroges ist beizubehalten. Sollte der Trog erneuert werden müssen, ist die neue der alten Lage nachzuempfinden.

Gleiches gilt für die Größe des Troges. Die Größe des Kabeltroges darf nicht verkleinert werden.

Wenn aufgrund des Projektes die Kabellage, der Kabeltype und/oder deren Länge während des Umbaus und/oder nach diesem geändert werden muss, ist eine Tk-Planung unter Einbezug des Bezirksleiter Tk, Frau Julia Rödl

(julia.roedl@deutschebahn.com, 0911/2192341) anzustoßen.

Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Das Kabelmerkblatt der DB Netz AG ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn unterschriftlich anzuerkennen.

Vor Baubeginn ist daher eine Kabeleinweisung erforderlich. Bei der Kabeleinweisung wird genau festgelegt in welchem Bereich die Arbeiten stattfinden können und welcher Schutzabstand und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen um eine Beschädigung der vorhandenen betriebsnotwendigen Kabel zu verhindern.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von - bis) anzumelden (Ansprechpartner siehe beigefügte Adressenliste).

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merk-

blätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509, zrwd@deutschebahn.com

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Stephan, zu wenden.

DB Kommunikationstechnik GmbH Nbg.

08.04.2019:

Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiber Auskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.

Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG

Der angefragte Bereich enthält TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG:

Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan entnommen werden. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

Aufgrund des Verlaufs des Streckenfernmeldekabels nahe der Grundstücksgrenze zur angefragten Fläche wird empfohlen, einen Abstand von 2 m zu bestehenden TK Anlagen einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/ Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.

Zur Einleitung der Vorarbeiten , welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

Siehe Adressenliste im Anhang.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 01.09.2018. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir, bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren.

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf	
Stand: 27.03.2019	
Stellungnahmen	Beschluss
<p><u>1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u> Mit den Planungsunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der Kommunalen Abfallwirtschaft berührt.</p> <p><u>2. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>3. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth</u> Mit der o.G. qualifizierten Änderung im Parallelverfahren besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.</p>	<p><u>Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Diesbezügliche Stellungnahmen wurden auf die Bedeutung für diese Bauleitplanung gesichtet und entsprechend berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 3. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth</u> Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur Bauleitplanung aufgenommen.</p>

Beteiligte: Handwerkskammer für Mittelfranken, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg	
Stand: 15.03.2019; kein Aktenzeichen angegeben	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p>Es sind keine eigenen Planungen und Maßnahmen berührt. Es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p><u>Zu den Belangen der Wirtschaft:</u> Belange der Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sind im Planungsgebiet „Hans-Reif-Sportzentrum“ nicht berührt.</p>

Beteiligte: Wasser- und Bodenverband, Leichendorfer Str. 101, Oberasbach	
Stand: 28.04.2019; kein Aktenzeichen angegeben	
Stellungnahme	Beschluss
<p>In unserer fachlichen Zuständigkeit für die Ableitung des Oberflächenwassers durch den Asbach empfehlen wir dringend auf einen Kunstrasenplatz zu verzichten. Auch wenn die Entwässerung des Platzes in ein Speicherbecken geleitet wird, ist mit einer Belastung, sowohl des Grundwassers, als auch des Asbachs mit Mikroplastik zu rechnen, da der Überlauf der Speicherbecken in den Asbach geleitet wird.</p>	<p>Die Inhalte und Forderungen können nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans sein.</p> <p>Diese Punkte werden im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“ behandelt.</p>

Beteiligte 1: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V., mehrere Einwendungsführer	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Zusammenfassung:</p> <p>Die Einwendungen der Vereinsmitglieder der Feld- und Jagdschützen wenden sich gegen die Ausbildung eines Regenrückhaltebeckens, das</p>	<p>Die Inhalte und Forderungen können nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans sein.</p> <p>Diese Punkte werden im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17/1</p>

<p>teilweise auf dem Pachtgelände zu liegen kommt. Es wird angeregt, alternative Entwässerungsplanungen aufzugreifen. Des weiteren wird die Größe und Beschaffenheit, insbesondere die Barrierefreiheit des Vereinsplatzes der Jagd- und Bogenschützen debattiert und hier die fehlende Ausgewogenheit bei der Verteilung der Sportflächen und Größenverhältnisse im Bezug auf die Mitgliederzahlen der sonstigen Vereine im Sportzentrum thematisiert.</p>	<p>„Hans-Reif-Sportzentrum“ behandelt.</p>
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

2. Beschluss zur zusammenfassenden Abwägung

Aufgrund der geänderten Gebietstypik wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“ in dessen Geltungsbereich nach § 5 BauGB geändert.

Die Änderungen betreffen folgende Darstellungen:

- Die Darstellung der „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit „sportlichen Zwecken dienenden Sport- und Spielanlagen“ wird für das Gesamtgebiet übernommen. Für baulich geprägte Bereiche erfolgen die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ für die „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.
- Somit werden die Mischgebietsfläche und die Grünfläche in eine „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ geändert.
- Es erfolgen Darstellungen zu der übergeordneten Erschließung, zur Binnenerschließung und zu übergeordneten Fuß- und Radwegen.
- Es erfolgen die Eintragungen zum heutigen Baubestand.
- Die östliche Baugebietseingrünung und der Aufbau der Allee entlang der Jahnstraße sind übernommen.
- Entlang der Bahnlinie ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.
- Es erfolgt die nachrichtliche Eintragung der Vermutungsfläche des Wallenstein'schen Lagers im Änderungsbereich.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

3. Feststellungsbeschluss

Aufgrund der §§ 1 -4 und 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) sowie Art 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) ändert die Stadt Oberasbach den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 abs. 1 BauGB beim Landratsamt zu beantragen. Mit der Genehmigung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“;**hier: Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss**

Herr Schikora ist der Meinung, dass beim Bund- und Naturschutz auf die Hinweise der Gehbereiche für Fußgänger und Fahrradfahrer geachtet werden muss.

Frau Dietrich teilt mit, dass die Hinweise gewährleistet werden müssen und dies zur Ergänzung zum Beschlussvorschlag angebracht werden soll.

Zu den Bedenken und Anregungen, Zif 1a, 1b und 1c, soll folgende Ergänzung in den Beschluss aufgenommen werden:

„Es wird darauf hingewiesen, dass das mögliche Konfliktpotenzial (Belange der Fußgänger und Radfahrer, parken) bei der Objektplanung berücksichtigt und abgewogen wird.“

Frau Huber teilt mit, dass der Satz in die Hinweise mitaufgenommen werden soll.

Herr Jäger erkundigt sich, dass der aktuelle Parkplatz weiter südlich ist.

Frau Dietrich teilt mit, dass dies richtig angepasst werden soll.

Herr Schikora findet, dass zum Bund- und Naturschutz das Thema Kunstrasen ausführlich begründet worden ist, dass dies durchgeführt werden könnte, aber trotzdem hat das Wasser- und Bodenverband ähnlich argumentiert gegen ein Kunstrasen und deswegen beantragt er auf die Ausweisung eines Kunstrasens zu Verzicht.

Herr Jäger teilt mit, dass bei der Planung nicht die Möglichkeit genommen werden soll ein Kunstrasen zu errichten. Hierzu sollen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, denn dies kann irgendwann verwirklicht werden. Man weiß nie, welche Materialien in Zukunft als Kunstrasenplatz noch eingesetzt werden können. Daher sollten die Festsetzungen erhalten bleiben, weil die technologische Materialwissenschaft sich in Zukunft anders ergeben könnte und in den nächsten 15-20 Jahren, ob in Bezug auf den Bebauungsplan ausgelegt ist.

Herr Dr. Schwarz-Boeck gibt Herrn Jäger Recht und findet, dass eingefügt werden soll, dass vor einer Anschaffung eines Kunstrasenplatzes eine Überprüfung für die Umweltverträglichkeit stattfinden sollte. Dies ist zumindest dann eine Möglichkeit für die Zukunft ein Sportplatz zu errichten, weil sonst der Bebauungsplan komplett geändert werden muss.

Frau Dietrich erklärt, dass keine Festsetzung zum Thema Spielfeldanlage vorhanden bzw. Spielfeldanlage geplant beachtet werden muss. Sie schlägt vor, dass in der Begründung die Formulierung für den Kunstrasen aufgenommen werden soll.

Hierzu soll folgende Ergänzung in den Beschluss aufgenommen werden:

„Vor dem Bau eines Kunstrasenplatzes ist die Umweltverträglichkeit im Zuge der Objektplanung zu prüfen“.

Frau Huber teilt mit, dass beim Wasser- und Bodenverband ebenfalls der Satz wie beim Bund- und Naturschutz ergänzt werden soll.

siehe Unterbeschlüsse

Frau Huber teilt mit, dass zu den Einwendungen des Bund Naturschutz zu den Bedenken und Anregungen, Zif 1a, 1b und 1c, soll folgende Ergänzung in den Beschluss aufgenommen werden:

„Es wird darauf hingewiesen, dass das mögliche Konfliktpotenzial (Belange der Fußgänger und Radfahrer, parken) bei der Objektplanung berücksichtigt und abgewogen wird.“

Diesem Beschluss wurde so zugestimmt.

Außerdem soll die im Bebauungsplan eingezeichnete Zufahrt zum C-Platz, markiert durch das entsprechende Planzeichen, weiter nach Süden zu der bestehenden Zufahrt verschoben werden.

Der Bund Naturschutz und der Wasser- und Bodenverband bemängeln den im Bebauungsplan vorgesehenen Kunstrasenplatz.

Hierzu soll folgende Ergänzung in den Beschluss aufgenommen werden:

„Vor dem Bau eines Kunstrasenplatzes ist die Umweltverträglichkeit im Zuge der Objektplanung zu prüfen“.

Frau Huber lässt über die Aufnahme dieses Satzes in die Begründung abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 17 dagegen: 4 anwesend: 21

Der Stadtrat Oberasbach stimmt mehrheitlich zu, dass der Satz in die Begründung aufgenommen werden soll.

1. Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17/1 Hans-Reif-Sportzentrum“.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg	
Stand: 30.05.2018 und 01.04.2019; Az.: S00654661 und S00734220	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.02.2019</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaberschutzanweisung Vodafone • Kaberschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Ihre Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die uns überlassenen Leitungspläne auf die Bedeutsamkeit für die Bauleitplanung gesichtet.</p> <p>Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird im Falle von öffentlichen Baumaßnahmen rechtzeitig beteiligt. Darüber hinaus werden Sie in das weitere Bauleitplanverfahren eingebunden, falls eine Planänderung erfolgt, die eine erneute Beteiligung erforderlich macht.</p>

Beteiligte: Bund Naturschutz Oberasbach	
Stand: 18.05.2018 und 24.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir bedanken uns für die Bereitstellung der Unterlagen und möchten Ihnen nach deren Bearbeitung (zum Teil mit fachkundiger Hilfe verschiedener Mitarbeiter des Rathauses – vielen Dank dafür) unsere Überlegungen, Fragen und Anregungen darlegen.</p> <p>1. Sportpassage Hier sehen wir ein Konfliktpotential heranwachsen zwischen</p> <p>a) Fußgängern – man hält sich vor einem Haupteingang gerne zum Plaudern auf, bei großen Sportveranstaltungen</p>	<p><u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u> dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21</p> <p>Zu 1a, b, c: Den Bedenken zu Punkt 1 wird nicht gefolgt. Hierzu wird folgendes ausgeführt: Die „Sportpassage“ ist im Bebauungsplan als</p>

<p>gen auch gerne „en masse“</p> <p>b) Radfahrern – die Stellplätze müssen unbedingt zahlreich, komfortabel, also überdacht und in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs sein. Man soll als Radfahrer gegenüber dem motorisierten Verkehr belohnt werden, gerade bei Sportlern versprechen wir uns hier Zustimmung und einen immensen Effekt auf die Sportjugend.</p> <p>c) Langzeit- und Kurzzeitparkern, also PKW, die zum Interimsparkplatz an der Südseite der Halle gelangen wollen oder – noch schlimmer – einen Parkplatz in der Sportpassage suchen. Bei sportlichen oder anderen Großveranstaltungen wird es an diesem Nadelöhr noch enger zugehen (Achtung Rettungswege). Wir bitten, die Probleme nicht zu Lasten der Radfahrer und Fußgänger anzugehen.</p> <p>2. Bewertungen Wir möchten einwenden, dass uns die Bestandsbewertung und die Eingriffsbewertung nach der Werteliste der Stadt Oberas-bach nach Biotop/ Nutzungstypen fehlerhaft erscheinen. Hier wurde „schöngerechnet“ wie zum Beispiel:</p> <p>a) Fläche E11, E9 und E13 Randeingrünung Nordost: Hier stimmt die Breite von 3,50 m nicht, denn zum einen verjüngt sich die Fläche nach Süden hin. Zum anderen ist die Fläche zu großen Teilen von den Anwohnern zweckentfremdet durch Komposthaufen, Lagerplätze, vielfältige Gartenhütten, Gemüse- und Blumenbeete, Dekorationsorte. Bei einer Begehung haben wir nur bei 2 von 9 Anwohnern feststellen können, dass sie diese Fläche nicht missbrauchen. Dann ist auch die Wertung mit 0,6 Punkten als heimisches standortgerechte Gebüsch und Säume gerechtfertigt. In den übrigen Fällen ist dies nicht der Fall, wir bitten um Korrektur in der Eingriffsbewertung.</p> <p>b) Fläche E3 nordöstlich neuer D- Platz Ähnlich wie die Flächen zwischen vorhandenem B- und C- Platz wird E3 sicher von Zuschauern und Begleitern der Sportereignisse stark frequentiert werden (außer man errichtet stabile und unüberwindbare Zäune). Auf diesen Flächen können sich wohl Bäume halten, aber Gebüsch überlebt nicht lange, deswegen erscheint uns der Wertefaktor 0,6 zu großzügig.</p>	<p>öffentliche Fläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Freiraumobjektplanung setzt auf die Bauleitplanung auf. Die Ziele und Zwecke des festgesetzten öffentlichen Raumes (siehe hierzu die Begründung des Bebauungsplanes, Ergänzung der inneren Erschließung) werden in Form eines „shared space“ umgesetzt.</p> <p>Die Sportpassage ist eine verkehrsberuhigte Zone mit gleichberechtigten Verkehrsteilnehmern. Das Miteinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer besteht bei nahezu allen Großveranstaltungen. Eine besondere Gefährdung ist daraus nicht ableitbar.</p> <p>Die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen regeln abschließend die Nutzung der öffentlichen Flächen durch die Verkehrsteilnehmer.</p> <p><u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u> <u>dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21</u></p> <p>Zu 2a: Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Die Flächen E11, E9, E13 betreffen die bestehende Randeingrünung zu den Wohnparzellen an der Regelsbacher Straße. Die dargestellte Breite ist korrekt und beträgt im Bereich der Fläche E13 zwischen 8,00m bis 9,00m. Im Bereich der Fläche E11 zwischen 8,00m und 5,00m und im Bereich der Fläche E13 um die 5,00m. Die genannte Breite von 3,50m bezieht sich auf eine Vermassung des festgesetzten Weges. Auch die Einordnung dieser Randeingrünung als Biotop- / Nutzungstyp 2.4 ist korrekt. Es ist richtig, dass durch nachbarliche Fremdnutzungen Defizite bei der Eingrünung vorliegen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes besteht durch den integrierten Grünordnungsplan und seinen grünordnerischen Festsetzungen ein Regelwerk zur Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Belange.</p> <p><u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u> <u>dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21</u></p> <p>Zu 2b: Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Die bezeichnete Fläche E3 befindet sich hinter dem nordöstlich geplanten Tor des neuen D – Platzes, der an dieser Stelle mit einem Ballfangzaun abschließen wird. Die Ausführungsplanung des D – Platzes zeigt weiterhin, dass der neue Platz komplett eingefriedet ist und es nur drei definierte Platzzugänge geben wird. Die Bedenken werden somit als unbegründet zurückgewiesen.</p>
<p>Fortsetzung zu b)</p> <p>Nördlich angrenzend auf Fläche E18 ist die Versuchung zum Parken groß, wenn der Hartplatz als Interimsparkplatz genutzt wird.</p>	<p>Die bezeichnete Fläche E18 liegt im Bebauungsplan an einem öffentlichen Fuß- und / oder Radweg an und ist somit aus verkehrsrechtli-</p>

Auch dies wird die Fläche E3 stark beeinträchtigen.

c) Erfahrungsgemäß werden die reinen Sportflächen auch wenigstens an ihren kurzen Seitenflächen erweitert. Sonst muss nämlich der Rasenmähertraktor auf der Spielfläche selbst wenden. So geschehen am vorhandenen E- Platz, wo entlang dem südlichen und nördlichen Rand gut 4 m eben nicht heimisch und standortgerecht bewachsen sind, sondern einen Sportrasen aufweisen und deswegen als Intensivrasen/ Sportanlage zu werten sind und zwar mit dem Wertfaktor 0,2 anstatt 0,6. Bitte korrigieren Sie also die Flächenbewertung von Fläche E3, denn E3 wird ebenso wie der E- Platz nicht verschont werden.

d) Fläche E6 nördlich vorhandenem E- Platz
Hier stehen vereinzelte Büsche, zum Teil recht hoch, aber um die ganze Fläche nördlich des E- Platzes mit einzurechnen, sollte auch wirklich die ganze Fläche bepflanzt und dann vor dem Betreten geschützt werden. Wir bitten um einen stabilen Zaun um die Fläche oder um eine Korrektur der Bewertung.

e) Fläche E14 nördlich geplanter Busparkplatz
Auch hier muss nach der Anpflanzung diese geschützt werden, zu groß ist die Versuchung der aussteigenden Sportler, über die Grünanlagen abzukürzen.

f) Flächen E15 und E16, Pflanzstreifen nördlich Jahnstraße
Bitte schützen Sie auch diese Flächen mit einem halbhohen Zaun vor den PKW, die in die Fläche hineingeparkt werden (beim Vorwärtseinparken) und vor dem unbedachten Betreten beim Ein- und Ausparken des

cher Sicht für den Individualverkehr nicht erreichbar, da hier aus verkehrsrechtlicher Sicht eine Sperre ausgesprochen wird. Auch diese Bedenken werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 2c:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Die Bedenken beziehen sich auf einen gewachsenen Zustand, dessen Pflege und Erhalt ohne entsprechendes Regelwerk in Form eines Grünordnungsplanes durchgeführt wurde.

Im nun vorliegenden Bebauungsplan sind die Spielflächen nach der entsprechenden Norm inklusive des gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbereiches festgesetzt. Damit kann der Rasenmähertraktor auf der dafür vorgesehenen Randfläche wenden. Weiterhin werden die Sportrasenflächen durch einen allseitigen Ballfangzaun eindeutig definiert.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 2d:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Die Umsetzung der Teilfläche E6 erfolgt nach der Fertigstellung der Dreifachturnhalle mit Anpassung des Wegenetzes im Umgriff. Der Biotop-/ Nutzungstyp 2.4 sieht neben Hecken und Gebüsch ausdrücklich auch die ökologisch nicht minderwertigeren Krautsäume vor. Eine vollständige Bepflanzung ist weder freiraumplanerisch noch ökologisch wünschenswert und sinnvoll.

Eine Einzäunung dieser Gehölzflächen ist zur Entwicklung nicht nötig, wie die bestehenden Baumhecken und Gebüsch um A-, B-, C- und E-Platz als auch dem Tennisplatz beweisen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 2e:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Dauerhafte Zäune und Barrieren sind weder attraktiv noch wirtschaftlich angemessen. Kleinflächige, raumbildende Pflanzflächen oder auch Altgrassäume erfüllen ihre Funktion auch, wenn sich der ein oder andere Trampelpfad entwickeln sollte.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 2f:

Dem Einwand wird wie folgt entsprochen:

Der Schutz der Pflanz- und Saumflächen ist in der Objektplanung durch Anfahrbarrieren vorgesehen (hochgesetzte Kantensteine).

PKW (beim Rückwärtsein-parken).

g) Fläche E18 nördlich D- Platz

Wir nehmen an, dass diese Fläche als Zu- und Abfahrt zum Interimsparkplatz/ Hartplatz genutzt wird und somit kein Extensionsrasen bleiben wird, sondern eher als extensiv gepflegter Straßenrand eingestuft werden muss. Wertefaktor 0,3 anstatt 0,4 erscheint uns angebracht.

h) Flächen E19 und E52 westlich vom geplanten Kunstrasenplatz

Diese würden sich durch das Bauvorhaben Tagungszentrum an der Bachstraße verkleinern.

i) Fläche E28 nördlicher Straßenrand am Mittelstreifen. Diese Fläche wird sicher zugeparkt und somit nicht geeignet sein für jedwede Vegetation.

Ähnliche Situation ganz am östlichen Ende der Jahnstraße gegenüber der Einmündung des Locher Weges. Hier wäre Wertefaktor 0,0 angebracht.

j) Regenwasserspeicherbecken E54.

Wird dies ein Speicherbecken, aus dem heraus die Sportanlagen bewässert werden?

Wenn ja, dann bewirkt der stark schwankende Wasserspiegel eine Verminderung der Wertigkeit. Wenn machbar, befürworten wir ein naturnahes Wasser- und Feuchtbiotop an 2 -3 Seiten durch Zaun geschützt. Hier wäre dann Wertigkeit 0,5 – 0,6 angebracht.

k) Fläche B1 nördlich des vorhandenen D-Platzes.

Diese wird im Bestandsplan mit Wertefaktor 0,6 berechnet. In diesem Streifen stehen die großen Pappeln, die nicht nur ortsbildprägend und von weitem zu erkennen sind, sondern die auch durch seltenes Vorkommen in Oberasbach (nur 2 weitere Standorte) und die in den letzten Jahren vorgenommenen Baumpflegemaßnahmen (zuletzt 2016 mit Hubsteiger) weit höher im Wert anzusetzen sind als ein heimisches, standortgerechtes Gebüsch oder Saum. Wir bitten darum, jeden dieser 7 Bäume mit dem Wertefaktor 0,8 zu berechnen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 2g:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Eine Zufahrt über die Fläche E18 findet nicht statt. Die bisherige Zufahrt auf den Hartplatz bleibt bestehen. Eine entsprechende Festsetzung durch ein Zufahrtszeichen ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 2h:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Der Einwand bezieht sich auf ein Bauleitplanverfahren, das als eigenständiges Verfahren den gesetzten Bebauungsplan überschreiben wird. Der aktuell festgesetzte Ausgleich ist darin aufzunehmen und selbstverständlich dann an anderer Stelle nachzuweisen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu i:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Bei dieser Eingriffsfläche handelt es sich um ein Gehwegbankett mit extensivem Rasen, das die Höhendifferenz zu den landwirtschaftlichen Flächen überbrückt. Ein Beparken oder Überfahren ist allein wegen der Geländehöhen nicht zu erwarten. Dieser naturnahe Saum wird seine Funktion erfüllen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu j:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Es handelt sich bei der Beckenanlage nicht um einen Regenwasserspeicher sondern um eine Anlage, die Oberflächenwasser puffert und grosselt an den Vorfluter weiterleiten kann. Zur Erfüllung dieser Funktion muss die Anlage wieder leer fallen. Das Oberflächenwasser wird an die beiden bereits vorhandenen Speicherbecken abgegeben.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu k:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Dieser Einwand ist nach der Werteliste grundsätzlich richtig. Allerdings wurden im Gegenzug die Einzelbäume in den neuen geschlossenen Gehölzflächen ebenso aus der Bewertung herausgehalten, da sich deren verbindliche Anzahl erst im Zuge der Objektplanung ergibt. Nach dem aktuellen Planstand zum

3. Wir bitten um genaue Ortsangaben zur Pflanzung der 41 Einzelbäume.

4. Der Grünstreifen am nördlichen Rand der Jahnstraße ist im Eingriffsplan (E15 und E16) mit einer Breite von 3,50 m angegeben, taucht im Text der Begründung unter Punkt 7.7 nur mit einer Breite von 2,50 m auf. 3,50 m wären uns natürlich lieber.

5. Was sind Baumpflanzkörbe?
Im Text der Begründung bei Punkt 9.1.1, dritter Absatz werden diese Vorrichtungen bei Unterschreitung der Mindestgrößen für Baumscheiben als Alternative dargestellt.

Dazu möchten wir anmerken:
Wir wollen Bäume, keine Krüppel.
Wir wollen auch keine Bäume, die in Zukunft aufgrund von Platzmangel im Wurzelbereich zu Krüppeln werden. Denn sie können dann ihre Aufgaben, wie in 9.1.1 beschreiben nicht erfüllen.
Ganz abgesehen von dem niederschmetternden optischen Eindruck, den sie über Jahre hinaus abgeben. Bitte sorgen Sie auf jeden Fall für genügend große Baumscheiben und stellen Sie für die Mitarbeiter des Bauhofes genügend Kapazitäten zur Pflege (besonders langjährige Bewässerung) der Bäume zur Verfügung.

6. Um Anpflanzungen zu schützen, befürworten wir

Neubau D-Platz werden allein dort 25 Solitär-bäume gepflanzt.
Mit einer konsequenten Anrechnung der Einzelbäume auf Eingriffs- und Maßnahmensseite würde sich die Ausgleichsfläche sogar verringern. Nachdem der Stadt Oberasbach an Erhalt und Entwicklung des parkartigen Charakters der Sportanlage gelegen ist, wird diese Mehrleistung an Ausgleich akzeptiert.
In der Eingriffsregelung wurden nur die exakt festgesetzten Einzelbäume in Verkehrsflächen berücksichtigt. Deshalb verbleibt es bei der vorgelegten Eingriffsbewertung.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 3:
Dem Einwand wurde bereits im Bebauungsplan mit den grünordnerischen Festsetzungen und korrespondierend im Eingriffsplan Rechnung getragen. Die Einzelbäume sind im Planwerk eingetragen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 4:
Der Hinweis wird aufgenommen und die Vermassung im Planteil korrigiert.
Richtig ist die Grünstreifenbreite von 2,5 m. Diese ergab sich gegenüber den früheren Planstand zum einen aus der maximalen Flächenverfügbarkeit von 8 m Breite und zum andern aus dem nachträglich festgesetzten Schutzstreifen von 1 m Breite zwischen parkenden Pkws und Fahrbahn. Dieser soll sicherstellen, dass Personen beim Entladen von Sportgerät u.a. aus dem Kofferraum nicht auf der Fahrbahn stehen. Dieser Sicherheitsaspekt hat gegenüber der Grünstreifenbreite Vorrang.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 5.
Der Anregung wird wie folgt entsprochen:
Auch die Stadt Oberasbach und die Sportvereine, sowie der Planer sind an einer vitalen und ortsbildprägenden Entwicklung der neu gepflanzten Bäume interessiert.
Deshalb sind für die Baumstandorte, deren natürliche, offene Baumscheiben kleiner als 8 m² (Wuchsklasse II) bzw. 12 m² (Wuchskasse I) sind, sog. Baumpflanzkörbe festgesetzt. Mit Baumpflanzkörben wird der Wurzelraum erhöht und die Wasser- und Bodenluftversorgung verbessert, so dass eine gesunde Baumentwicklung auch auf diesen extremen Standorten im Verkehrsraum (i.d.R. Parkplatzbereiche) gewährleistet ist.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 6:

einen niedrigen Holzzaun (1 – 2 Querbretter), der unbedachtes Betreten verhindern, spielende Kinder aber passieren lassen kann.

7. Die Dachflächen der Halle und der Fahrradunterstände könnten begrünt und den Ausgleichflächen zugeordnet werden.

8. Die Begrünung geeigneter Wände des Gebäudes ist wünschenswert, könnte die Stadt Oberasbach doch hier das Mikroklima verbessern und ihren Bürgern mit gutem Beispiel vorangehen.

9. Am 7. März 2019 wurde im BR-Fernsehen in der Sendung „Quer“ das Thema Kunstrasen angeschnitten. Kunstrasen wird grundsätzlich mit einem Granulat bestreut, das aus geschredderten Altreifen besteht. Dieses Granulat wird durch die ständige Beanspruchung immer feiner zerkleinert und durch das Oberflächenwasser als Mikroplastik in das Abwasser und somit in Flüsse und das Meer gespült. Des Weiteren werden durch UV-Strahlung hochgiftige PAK (polyzyklische aromatisierte Kohlenwasserstoffe) aus dem Granulat gelöst.

Wir bitten um Informationen im weiteren Verlauf der Entwicklung und verbleiben mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen.

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Dies ist i.d.R. weder nötig, noch wirtschaftlich angemessen. Hinzu kommt bei diesem Projekt die Sozialkontrolle der nutzenden Sportvereine.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 7:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Wir verweisen die Anregung auf die Ebene der Objektplanung.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Zu 8:

Dem Einwand wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Wir verweisen die Anregung auf die Ebene der Objektplanung.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 18 dagegen: 3 anwesend: 21

Zu 9:

Das Thema wurde in den Medien breit behandelt.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde der technische Leiter Herr Drescher des führenden Kunstrasenherstellers Fa. Polytan um Stellungnahme gebeten.

Ergebnis:

Alle Fernsehsendungen und Presseartikel beruhen sich auf eine Studie des Fraunhofer Instituts. Die Grundlagen dieser Studie beruhen allerdings auf der Bauweise im Ausland, die sich vom technischen Standard in Deutschland erheblich unterscheidet.

a) Granulatmenge pro m² lt. Studie: 15 kg

Granulatmenge pro m² Deutschland: 2-3 kg

b) Granulatkonsistenz lt. Studie: geschredderten Altreifen

Granulatkonsistenz Deutschland: keine recycelten Baustoffe, sondern Synthetikunststoff, deren Verflüssigung / Auflösung ausgeschlossen ist.

c) Körnung lt. Studie: 1-3 mm Körnung
Deutschland: 0,5-1,5 mm

d) Oberfläche: lt. Studie: runde Kugelform

Oberfläche Deutschland: gekräuselte Oberfläche zur besseren Verkeilung auf Trägerstoff

e) Nachfüllbedarf lt. Studie: ca. 2 to/Jahr

Nachfüllbedarf Deutschland: ca. 0,1-0,25 to/Jahr

Der Kriterienvergleich zeigt, dass die Aussagen in den Medien zu diesem Thema erheblich zu relativieren sind.

Ein weiterer Aspekt bei vorliegender Planung ist, dass das Dränagewasser den Speicherseen zufließt.

Sollte es zu Granulatausschwemmungen in die Drainageschicht kommen, wirkt der Speichersee als Sandfang, wo es dauerhaft gebunden bleibt.

Eine Belastung von Fließgewässern ist nicht zu

	<p>befürchten. Eine Oberflächenerosion könnte zudem durch eine umlaufende Entwässerungsrinne minimiert werden.</p> <p>Eine wenn auch geringe Umweltbelastung durch den Einsatz von Kunststoffen wird verbleiben. In der Abwägung mit dem lt. Vorerhebung dringenden Zusatzbedarf an nutzbaren Sportflächen und in Hinblick auf die nicht gegebene Verfügbarkeit an Erweiterungsflächen wird empfohlen, an der bestehenden Planung festzuhalten</p>
--	--

***Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21***

Beteiligte: Main-Donau-Netz Gesellschaft mbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg Stand: 23.05.2018; Az.: ANR02201812662 und ANR02201812665 und 04.03.2019; Az.:ANR02201905586 und ANR02201905603	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Von den oben genannten Maßnahmen haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 23.05.2018, AZ: ANR02201812662 und ANR02201812665 behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.05.2018</u> Wir bedanken uns für Ihre Anfrage zur Netzauskunft in unserem Hause MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH. Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen beinhalten grundsätzliche Informationen. Wir bitten Sie, diese zu beachten.</p> <p>in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p>	<p>Ihre Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die uns überlassenen Leitungspläne auf die Bedeutsamkeit für die Bauleitplanung gesichtet.</p> <p>Ein textlicher Hinweis zu den notwendigen Abständen zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Main-Donau-Netz Gesellschaft mbH im Falle von öffentlichen Baumaßnahmen rechtzeitig beteiligt. Darüber hinaus werden Sie in das weitere Bauleitplanverfahren eingebunden, falls eine Planänderung erfolgt, die eine erneute Beteiligung erforderlich macht.</p>

Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg Stand: 16.05.2018, Az.: W77889630, PTI 13, PB L 2 Neubau, Natalie Mayer und 06.03.2019, Az.: W 83403918, PTI 13, PB L 2 Neubau, Franziska Faber	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und die Bestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für die Planung gesichtet.</p> <p>Darüber hinaus werden Sie in das weitere Bauleitplanverfahren eingebunden, falls eine Planänderung erfolgt, die eine erneute Beteiligung erforderlich macht.</p>

<p>"Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf Stand: 27.03.2019	
Stellungnahmen	Beschluss
<p><u>1. Abteilung 1 – SG 13 - Abfallwirtschaft:</u></p> <p>Hinweis: Wenn unmittelbar vor jedem Anwesen eine Abholung der jeweiligen Müllfraktionen erfolgen soll, müssen die Erschließungsstraßen bestimmte Anforderungen erfüllen. Es muss sich um öffentliche, mit 3-achsigem Schwerlastverkehr befahrbare Straßen handeln. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. Wobei sichergestellt sein muss, dass auch bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist. Erforderlichenfalls wäre dies mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu regeln. Bevorzugt wird hier der Wendekreis nach Bild 57 mit einem äußeren Wendkreisradius von 10 m. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig. Private Verkehrsflächen werden aus Haftungsgründen grundsätzlich nicht von Müllsammelfahrzeugen befahren, es sei denn, die Eigentümer stellen den Landkreis Fürth als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die von ihm beauftragten Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen frei. Ansonsten müssen die betroffenen Anwohner ihre Müllfraktionen am jeweiligen Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Müllfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zur jeweiligen Abholung bereitstellen. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.</p>	<p><u>Zu Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft)</u></p> <p>Die Stellungnahme und die Abwägung vom 28.05.2018 bleiben gleichlautend: Es ist vorzuschicken, dass die DGUV Regel 114-601 nicht grundsätzlich das Rückwärtsfahren verbietet. Rückwärtsfahren ist gemäß der DGUV Vorschrift 43 und 70 dann erlaubt, wenn entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung gem. DGUV Vorschrift 70 erfolgen. Da Rückwärtsfahrten grundsätzlich gefährliche Verkehrsvorgänge erzeugen, werden diese nach Möglichkeit in der Bauleitplanung vermieden. Nicht als Rückwärtsfahren gilt ein kurzes Rangieren wie es z.B. beim Zurücksetzen in Wendeeinrichtungen notwendig wird. Im vorliegenden Fall werden die Anfahrtswege für die Müllentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ im Begegnungsverkehr mit 4,75 m, b) als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ im Einbahnverkehr mit der Fahrbahnbreite 3,50 m und einem konstruktiven Lichtraumprofil von 3,55 m , c) als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ mit der Zweckbestimmung Sportpassage mit insgesamt 18,00 m festgesetzt. <p>Parkende Autos sind in verkehrsberuhigten Bereichen nur in den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig, so dass mit der verkehrsrechtlichen Anordnung sichergestellt werden kann, dass die Zufahrtswege von parkenden Autos frei bleiben und die notwendigen Radien ebenso eingehalten werden. Die Standorte der Müllfraktion sind im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><u>Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Was-</u></p>

2. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Die Grundstücke im Planungsgebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutz-gesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

3. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz:

Die Beurteilung ist auf Grundlage der „Oberasbacher Liste“ erfolgt.

Sollten die Wasserflächen wasserechtlich erforderlich sein, können sie nicht als Ausgleichsflächen/-maßnahmen anerkannt werden.

4. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbau-meister):

Es wird empfohlen, sich im zeichnerischen Teil auf Festsetzungen zu beschränken und keine Planungs- oder Nutzungsvorschläge durch Planzeicheneinträge, die letztendlich auch bindende Wirkung auslösen können, vorzunehmen.

Beispiele hier: Standorte für Fahrradabstellflächen oder für den Müllsammelplatz, Lagerräume/Nebenanlagen und Bushaltestelle.

Die Lage der einzelnen Sportplätze ist durch Maßangaben eindeutig zu bestimmen.

Der vorgeschlagene Standort für den zentralen Müllsammelplatz liegt zudem innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Nordöstlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ein Planzeichen für eine Zufahrt eingetragen.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nur Festsetzungen getroffen werden, die in § 9 BauGB aufgeführt sind!

serrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Die Stellungnahme und die Abwägung vom 28.05.2018 bleiben gleichlautend:

Im Planungsgebiet liegt eine Altlastenverdachtsfläche vor, die im Planblatt nachrichtlich gekennzeichnet wurde.

Das Landratsamt Fürth, Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt. Deren fachliche Stellungnahmen sind in die Abwägung eingestellt.

Zu 3. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz:

In der Werteliste der Stadt Oberasbach werden Kleinstrukturen mit bestimmten ökologischen Wertpunkten versehen. Das Speicherbecken erfüllt die Kriterien der Einstufung unter Kennziffer 6.2 als naturnahes Stillgewässer. Ein schwankender Wasserstand mindert die ökologische Wertigkeit in keiner Weise, da Ufervegetation und Sohlsubstrat die wesentlichen Kleinstrukturen sind und diese dauerhaft ihre Biotopeigenschaften erfüllen.

Zu 4. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):

Die Anregung die Hinweise entfallen zu lassen, wird aus folgendem Grund nicht berücksichtigt:

Der Gesetzgeber gestattet es, den abschließenden Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 BauGB durch Hinweise zu Ergänzen zur Eindeutigkeit von Sachverhalten, mit Verweis auf nachfolgende Planungs- oder Genehmigungsverfahren. Die Hinweise besitzen nicht den normativen Charakter von Festsetzungen nach § 9 ff BauGB. Die Hinweise haben das Ziel, die planerische Intension, beispielsweise zur qualitätsvollen Ausstattung öffentlicher Flächen nachrichtlich zu übermitteln.

Ohne konzeptionelle Behandlung im Bebauungsplan und Verweis in die später aufgesetzte Objektplanung entstehen Informations- und Abwägungsdefizite, denen durch Hinweise zur Bauleitplanung abgeholfen werden kann.

Zu den einzelnen Ausstattungshinweisen:

Hinweis Fahrradabstellflächen:

Die Forderung nach Fahrradabstellflächen entstand zum einen aus einer Stellungnahme des Bund Naturschutzes im Zuge der Trägerbeteiligung vom 18.05.2018. Weiterhin wird zur Reduzierung des Individualverkehrs der Modal Split im Plangebiet angewandt (Siehe Begründung Kapitel 4.2.3)

Damit ist der Hinweis zur Errichtung von Fahrradabstellflächen Teil der Abwägung aus dem Ergebnis der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und kann nicht entfallen.

Hinweis Müllsammelplatz, Standortvor-

schlag:

Die Stellungnahmen der Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft im LRA Fürth vom 28.05.2018 und 27.03.2019 führt in Abhängigkeit mit dem ergänzten inneren Erschließungssystem zu den problemlos anfahrbaren Standortvorschlägen für die zentralen Müllsammelstellen. Natürlich können Flächen, die für die Natur und Landschaft weiterzuentwickeln sind, durch kleinere befestigte Flächen oder beispielsweise Wege, Pfade unterbrochen werden. Bei der Ortswahl der Müllsammelstelle steht hier die Möglichkeit einer Eingrünung im Vordergrund. Damit ist der Hinweis zur Errichtung von zentralen Müllsammelstellen im Plangebiet Teil der Abwägung aus dem Ergebnis der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und kann nicht entfallen.

Festsetzung eines Zufahrtssymbols zum D- Platz:

Die Zufahrt durch die bereits bestehende Hecke auf den D- Platz ist bereits vorhanden, hat Bestandschutz und ist nun im Planwerk übernommen. Die Zufahrtsmöglichkeit darf aus Gründen des Bestandschutzes nicht entfallen. Es erfolgt unter Textliche Festsetzungen, Ziffer 1d die Ergänzung, dass Innerhalb der Eingrünung der Sportplätze bestehende Zugänge / Zufahrten erhalten bleiben und untergeordnete Pflegewege innerhalb der Eingrünung gestattet werden.

Darstellung von Lagerräumen und Nebenanlagen im Planwerk:

Dargestellt und bezeichnet sind die im Außenbereich bisher schon vorhandene Lager Räume oder Nebenanlagen. Diese waren im Kataster teilweise nicht eingetragen und sind daher nachrichtlich aus dem Luftbild übernommen. Die Neuerrichtung von Nebenanlagen richtet sich im Übrigen nach den textlichen Festsetzungen Ziffer 2b) Nebenanlagen, sonstige Anlagen.

Die nachrichtliche Darstellung dient somit der Übersicht über den tatsächlichen Gebäudebestand und kann nicht entfallen.

Darstellung der Lage von bestehenden und geplanten Spielanlagen:

Im Planwerk sind die Spielfelder nach den Größenangaben der Sportrichtlinien vermasst und als Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Spielfelder können weiterhin innerhalb der zeichnerischen Festsetzung „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 errichtet werden. Damit sind die Größen der Spielfelder und deren Lage hinreichend bestimmt. Ausführungspläne zu den einzelnen Spielfeldern mit der Möglichkeit der Übernahme der Realisierungslage liegen noch nicht vor. Aufgrund der schwierigen topographischen Höheneinordnung (siehe hierzu die Höhenkotenfestlegung) die wiederum Auswirkungen auf die Lage der Spielfläche haben kann, wird auf eine Bemaßung oder Regelung durch eine Baugrenze verzichtet.

Textliche Festsetzungen:

Was ist unter 1. mit „Bauland“ gemeint? Ist hier „Bauland“ im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO gemeint, und warum?

Unter 1.c werden Humuslager, die dem Sportzentrum und / oder dem städtischen Bauhof dienen, als zulässig erklärt. Bereits in den Vorgesprächen wurde darauf hingewiesen, dass die bestehenden Humusablagerungen nachrichtlich als Bestand dargestellt werden können. Sobald beabsichtigt ist, eine als gewerblicher Lagerplatz einzustufende Nutzung zu ermöglichen, müsste hier ein entsprechendes Baufenster ausgewiesen und die Nutzung festgesetzt werden. Der Lagerplatz selbst wäre dann infolge baurechtlich genehmigungspflichtig.

Unter 1.d werden von der Stadt Oberasbach durchgeführte oder genehmigte Einzelveranstaltungen auf der Fläche D als zulässig erklärt. Dies suggeriert das Vorhandensein einer generellen Zulässigkeit.

Es wird empfohlen, diesen Passus zu streichen. Erstens sind für diese Einzelveranstaltungen ungeachtet dieser Festsetzung dennoch jeweils Anzeigen nach der Versammlungsstätten-Verordnung oder ordnungsrechtlicher Art erforderlich. Zweitens müssten diese potentiellen Veranstaltungen dann genau definiert werden und auch beispielsweise beim Immissionsschutz im Verfahren bereits berücksichtigt werden. Drittens ist die Fläche im zeichnerischen Teil nicht ausreichend definiert. Und viertens wird der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt, da der Stadt Oberasbach eine Sonderstellung eingeräumt wird.

Unter 1.e und 7.d wird für Einzelveranstaltungen auf der Fläche D / Platz C eine Parkplatznutzung

Der Anregung die Festsetzung der Bushaltestelle entfallen zu lassen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Der Planungsgegenstand der äußeren Erschließung beinhaltet den durchgehenden Ausbau der Jahnstraße auf 6,00 m um das Ausparken der Senkrechtparker zu ermöglichen. Entgegen der bisherigen gewachsenen Situation wird ein zentraler Eingangsbereich in das Sportzentrum geplant. Der Eingangsbereich enthält eine Aufweitung, um Querungshilfen und beidseitige Bushaltestellen aufzunehmen zu können. Die tiefbautechnische Vorplanung ist mit der Verkehrsbehörde im LRA Fürth und mit dem ÖPNV abgestimmt.

Die geplanten beidseitigen Bushaltestellen sind ein Baustein zur Reduzierung des Individualverkehrs in das Plangebiet (Siehe Begründung Kapitel 4.2.3). Die Festsetzung der Bushaltestellen kann daher nicht entfallen.

**Zu textlichen Festsetzungen:
Zu der Frage wie Bauland definiert wird:**

Die obergerichtliche Rechtsprechung ist sich darüber einig, dass zum Bauland i. S. des § 19 Abs. 3 BauNVO neben den überbaubaren Flächen grundsätzlich auch die nicht überbaubaren Flächen i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gehören, sowie solche Flächen, für die der Bebauungsplan Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzgebote und Pflanzbindungen) festsetzt.

Die festgesetzten Gemeinbedarfsflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 BauNVO hinreichend bestimmt, um die zukünftigen baulichen Anlagen (Jahnhalle, Dreifachhalle, Vereinsgebäude) errichten zu können.

Die festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und 5 BauGB sind hinreichend bestimmt, um die bestehenden und geplanten Spielfelder errichten zu können.

Nachrichtliche Darstellung der Humuslager:

Die Stadt Oberasbach beabsichtigt nicht an dieser Stelle ein gewerbliches Humuslager zu errichten.

Der Empfehlung die Festsetzung 1.d und e entfallen zu lassen wird nicht entsprochen:

Begründung: Die bisher bereits ausgeübte Nutzung des Hartplatzes „D“ für städtische

<p>als zulässig erklärt. Hier verhält es sich, abgesehen vom Thema Gleichheitsgrundsatz, wie bei 1.d.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Grundstücksfläche, die GRZ und die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. In Anbetracht der Tatsache, dass gerade bei Sportanlagen die Höhe eines Vollgeschosses extrem hoch werden kann, wird im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung empfohlen, maximal zulässige Gebäudehöhen, bezogen Bezugshöhen in müNN festzusetzen.</p> <p>Unter 2.b – Werbeanlagen wird festgesetzt, dass diese nur in der Gemeinbedarfsfläche zulässig sind. Bezieht sich das auf Punkt 1. der Textlichen Festsetzungen? Wenn ja, dann wird um Erörterung gebeten, welche Flächen innerhalb des Geltungsbereichs dann ausgeschlossen werden sollen, da ja laut 1. das gesamte „Bauland“ als Fläche für den Gemeinbedarf definiert wird.</p> <p>Unter 4.b wird festgesetzt, dass bei stark verändertem Gelände die Abstandsflächenberechnung durch Verwaltungsakt der zuständigen Baugenehmigungsbehörde erfolgt. In der Begründung wird dies genauer definiert. Nach dieser Definition soll ein durch Bescheid festgelegtes, künftiges Gelände als Bezugshöhe gelten. In dem Zusammenhang wird auch ein Freistellungsverfahren genannt. Hier wird um weitere Klarstellung gebeten.</p> <p>Es wird empfohlen, die unter 5. genannten Höhenangaben nicht auf irgendeine nicht bestimmte Fahrhahnoberkante an einer genauso wenig bestimmten Stelle zu beziehen, sondern auf Höhenkoten im müNN.</p>	<p>Einzelveranstaltungen soll durch die Bauleitplanung nicht beschnitten werden. Insofern kann die Einräumung einer Sonderstellung der Stadt Oberasbach und des Gleichheitsgrundsatzes nicht nachvollzogen werden. Die Beschneidung der bisherigen Nutzung wäre der Fall, wenn die planungsrechtliche Zulässigkeit zukünftig nur auf die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und Spielanlagen abstellt. Die kommunalen Einzelveranstaltungen wären dann nur mehr unter Befreiung von der Bauleitplanung zulässig und unter Umständen nicht begründbar.</p> <p>Die 18. BImSchV sieht Regelungen für seltene Ereignisse vor, die unter bis zu 18 Einzelveranstaltungen subsumiert werden. Im Zuge des Immissionsschutzgutachtens, Büro Sorge vom 09.01.2019 sind die Regelungen für seltene Ereignisse für den Planungsstand zur öffentlichen Auslegung untersucht. Die Anzahl der kommunalen Einzelveranstaltungen unterschreitet die möglichen 18 Ereignisse. Die Stadt Oberasbach geht weiterhin von dem Status Quo aus, dass für jede Veranstaltung eine Einzelgenehmigung zu beantragen ist.</p> <p>Der Anregung zur Festsetzung maximal zulässiger Gebäudehöhen wird nicht entsprochen: Begründung: Die Stadt Oberasbach führt im eigenen Interesse für dieses Großprojekt eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch und berücksichtigt nachbarliche Belange, Abstandsflächenthematik oder Fernwirkung und Eingrünung jeweils vorhabenbezogen.</p> <p>Zu 2.b Werbeanlagen Der Anregung wird wie folgt entsprochen: Bei der Festsetzung des Baulandes unterscheidet das Planwerk zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und der Fläche für die Sport- und Spielanlagen. Die Werbeanlagen sollen im Verbund mit den Gebäuden, an der Stätte ihrer Leistung in den Gemeinbedarfsflächen errichtet werden. Auf den Flächen der Sport- und Spielanlagen wird lediglich die Bandenwerbung erlaubt.</p> <p>Zu 4b Höheneinordnung durch Verwaltungsakt Die getroffene Festsetzung wird wie folgt in der Begründung erläutert: Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Größe der baulichen Anlagen setzt der Bebauungsplan die Höhenlage baulicher Anlagen in der Weise fest, dass bei der Errichtung aufgeschüttet oder abgegraben werden kann. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde im LRA dann die Festsetzung des neu geschaffenen Geländeneiveaus als maßgebliche Geländeoberfläche im Sinne des</p>
---	---

<p>Die unter 10. getroffene Festsetzung wird empfohlen zu streichen. Überfahrtsrechte sind falls erforderlich nicht durch Festsetzungen in Bebauungsplänen, sondern durch Dienstbarkeiten zu sichern. Handlungsverpflichtungen können nicht als Festsetzungen in Bebauungspläne aufgenommen werden.</p> <p>Unter 11.a wird festgesetzt, dass die Einhaltung des Emissionskontingentes nachzuweisen ist. Es ist zu definieren, wie dieser Nachweis zu erfolgen hat (durch bspw. ein Gutachten).</p> <p>5. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17/1 im Parallelverfahren besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise, soweit diese zutreffen, beachtet werden.</p>	<p>Abstandsflächenrecht festlegen. Der in diesem Zusammenhang genannte Freisteller wird gestrichen.</p> <p>Zu 5 Höhenbezug Fahrbahnoberfläche Die getroffene Festsetzung wird wie folgt erläutert: Für den Ausbau der Jahnstraße, für die Sportpassage und für die weitere innere Erschließung des Sportparks liegen auf der Bearbeitungsebene der Bauleitplanung entsprechende Höhenschnitte vor, die geeignet sind, die Höheneinordnung der neuen Sporteinrichtungen im Bezug auf den Bestand zu gewährleisten. Eine Festsetzung des Höhenbezuges auf Höhenkoten kann erst dann erfolgen, wenn die Entwurfsplanungen für die Erschließungsanlagen vorliegen. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Die Stadt Oberasbach führt jedoch im eigenen Interesse für die Errichtung der Dreifachhalle und den umliegenden Außenanlagen eine geordnete städtebauliche Planung durch und koordiniert hier insbesondere die Höhenabwicklung vorhabenbezogen.</p> <p>Zu den textlichen Hinweisen, Ziffer 3, Geh-, Fahrt-, Leitungsrechte: Unter der Ziffer 10 sind keine Festsetzungen zu privaten Rechten getroffen worden. Ein entsprechender Hinweis zu bestehenden privaten Rechten befindet sich unter den textlichen Hinweisen, Ziffer 3, Geh-, Fahrt-, Leitungsrechte und ist somit korrekt.</p> <p>Zu 11a Einhaltung des Emissionskontingentes: Die Festsetzung Ziffer 11 zum Bebauungsplan wird dahingehend ergänzt, dass entsprechende Nachweise zur Einhaltung des Lärmschutzes in den Bauvorlagen beizubringen sind.</p> <p>Zu 5. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth: Da Einverständnis besteht entfällt eine Abwägung. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Landratsamt Fürth - Abt. 5 - Staatliches Gesundheitsamt, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf Stand: 28.05.2019 und 27.02.2019 – Az.: keine Angaben	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Keine Einwände, jedoch mit Verweis auf unser Schreiben vom 28.05.2018</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.05.2018</u> zu o. gen. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit sind durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.</p> <p>Altlasten Bezüglich der möglichen vorhandenen Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastungen in diesem Bereich sind die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Landratsamt Fürth, Dienststelle Zirndorf, Wasserrecht/Bodenschutz und Altlasten und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachgutachterlich zu hören</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes verzögern die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Landratsamt Fürth, Dienststelle Zirndorf, Wasserrecht/Bodenschutz und Altlasten und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p> <p>Immissionsschutz Seitens des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrsschutzlärmverordnung) eingehalten werden sollten. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei Mischgebieten tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) ein Immissionspegel L_{Tag} von 64 dB(A) sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 54 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte dürfen als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.</p> <p>Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in Mischgebieten tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel L_{Tag} von 60 dB(A) sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 50 dB(A) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung</p>	<p><u>Zur Stellungnahme vom 28.02.2019:</u></p> <p>Ihre Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu Trinkwasserschutzgebiete: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Altlasten: Im Planungsgebiet liegt eine Altlastenverdachtsfläche vor, die im Planblatt nachrichtlich gekennzeichnet wurde. Das Landratsamt Fürth, Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt. Deren fachliche Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zu Immissionsschutz: Das Immissionsschutzgutachten des Büros Sorge in der Fassung vom 02.03.2018 deckt die immissionsschutzrechtlichen Belange umfassend ab. Das Ergebnis wurde in die Bauleitplanungsunterlagen eingearbeitet; es ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p>

der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel **L_{Nacht} von 40 dB(A)**.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine **chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A)** und **nachts ab 50 dB(A)** mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarktrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.

Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.

Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich wird empfohlen, die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive **Belästigungen** der Anwohner vermieden werden.

Bezüglich der subjektiv wahrgenommenen **Belästigung von Lärm** nimmt man als Grenze den Wert an, bei dem sich 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen. Die aktuelle Studienlage geht von einem Tagesdauerpegel von **53 dB(A)** außen aus, bei dem sich mindestens 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen.

Mobilfunkanlagen

Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen eingehalten werden und dies durch standortspezifische Berechnungen bestätigt wird. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.

Zu Mobilfunkanlagen:

Die nächsten Standorte befinden sich in der Steiner Straße, Lilienstraße sowie Karlstraße. Beim Standortbescheinigungsverfahren wird grundsätzlich immer die Nachbarbebauung hinsichtlich Entfernung und Höhe berücksichtigt. Auswirkungen von diesen Mobilfunkstandorten auf das Gebiet „Hans-Reif-Sportzentrum“ sind nicht anzunehmen.

<p>Die Bestimmungen der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen.</p> <p>Allgemeine Angaben Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätigwerden unsererseits in diesem Bereich derzeit erforderlich machen.</p>	<p>Zu allgemeine Angaben: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

<p>Beteiligte: Handwerkskammer für Mittelfranken, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg Stand: 15.03.2019; kein Aktenzeichen angegeben</p>	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p>Es sind keine eigenen Planungen und Maßnahmen berührt. Es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Zu den Belangen der Wirtschaft: Belange der Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sind im Planungsgebiet „Hans-Reif-Sportzentrum“ nicht berührt.</p>

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

<p>Beteiligte: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Kompetenzteam Baurecht, Barthstr. 12, 80339 München Stand: 29.05.2018; Az.: CS.R-S-L(A1)Mst TOEB-MÜN-18-27959; TOEB-MÜN-18-27958 und 08.04.2019; Zeichen:CS.R-SL(A1) Mst TOEB-MÜN-18-48683</p>	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Stellungnahme vom 08.04.2019: Aus den uns eingereichten Unterlagen, insb. Dem Abwägungsergebnis zu der Beteiligung am Verfahren nach § 4(1) BauGB geht hervor, dass Sie die von uns geforderte Einfriedung ablehnen. Dennoch möchten wir betonen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürfen. Hierbei kommt es uns nicht nur auf den Schutz des Eisenbahnbetriebs an, sondern auch auf den Schutz von Leib und Leben von Personen – insb. Kindern – vor dem Bahnbetrieb. Es muss in jedem Falle vermieden werden, dass Kinder / Nutzer der Sportanlagen durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können z.B. durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge etc.).</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Verfahrens Sportplätze errichtet werden, empfehlen wir die Errichtung einer Zaunanlage, um Kinder daran zu hindern, den Gleisbereich zu betreten. Für den Aufbau eines Zauns, vorzugsweise ein 2 Meter hoher, stabiler Stabmattenzaun, an der Grenze ist die DIN EN 50122 und DB Ril 997.02 zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen zur Zaunanlage stehen Ihnen:</p>	<p>Beschluss Ihre Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Forderung nach einer 2 m hohen Einfriedung entlang der städtischen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird zurückgewiesen, da</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgrund des ausreichenden Abstands keine relevante Verkehrsgefährdung für den Bahnbetrieb ausgeht (ab Gleisstrasse ca. 10 m breites Bahngrundstück + 5 m öffentliche Straße + mind. 10 m breite dicht bepflanzte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) 2. auch bei Umsetzung des Zauns kein wirkungsvoller Schutz entsteht, da dieser mit den Grenzen des Bebauungsplans unvermittelt endet und hinterlaufen werden kann. 3. eine zusätzliche Trennwirkung in der freien Landschaft auch aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen ist. 4. die konsequente Folgerung aus dieser Maßnahme die Fortführung der Einfriedung im übrigen Stadtgebiet, zumindest des Innenbereichs bedeuten würde. <p>Zu Ballfangzäunen: Die gem. DIN 18035-1 erforderlichen Ballfang-</p>

<p>- Herr Gert Hackeneis, Tel.: 0911/2192491, email: gert.hackeneis@deutschebahn.com sowie Herr Andreas Witzinger, Te.: 0911/2196040, email: andreas.witzinger@deutschebahn.com, gerne zu Verfügung.</p> <p>Rechtsgrundlage ist die Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn und dessen Rechtsnachfolgern gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern.</p> <p>Bei der Errichtung von spiel- und Sportplätzen nahe aktiver Bahnstrecken ist die DIN 18035-1:2003-02 zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf die geforderte Höhe von Ballfängen.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Flutlichtanlagen etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch</p>	<p>zäune sind gemäß textlicher Festsetzung Ziffer 2. b zulässig und werden umgesetzt.</p> <p>Zur Bepflanzung: Aufgrund der vorgenannten Abstände wird ein Sicherheitsabstand von ca. 25 m und damit sowohl der praxisübliche Baumfallbereich, als auch die nachbarrechtliche Abstandsregelung für Bäume eingehalten. Es besteht somit kein Bedarf für eine planungsrechtliche Regelung.</p> <p>Zu Lichtzeichen und Beleuchtung Es liegt eine fachtechnische Aussage zu Lichtemissionen vor. Der D-Platz wird aufgrund dessen nur mit vier Flutlichtmasten geplant.</p>
---	--

magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123 ist stets zu berücksichtigen.

Zu Bauten nahe der Bahn:

Die Hinweise für Bauarbeiten in Bahnnähe werden zur Kenntnis genommen und in die jeweiligen Baugenehmigungen aufgenommen.

Es sind keine Kreuzungen von Bahnstrecken vorgesehen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt noch in ihrer Standsicherheit gefährdet werden.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,00 Meter einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Für Neubauten ist ein Abstand von 10 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage vorzusehen und einzuhalten.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden (evtl. Mastsicherung). In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranstalter zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.

Die Betreiber haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden!

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass an der Grundstücksgrenze ein Telekommunikationskabel der DB AG liegt (siehe Kabellagepläne). Die Anlage Betriebsauskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 11.05.2018, Zeichen: B 29174 N DB ist zwingend zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Kabel und Leitungen dürfen keinesfalls überbaut, überschüttet oder freige-graben werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die DB AG Kabeltrassen sind zu unter-queren. Der Grenzabstand muss feldseitig 1 Meter zum Kabeltrog betragen. Die Kabel-schächte müssen zum Zwecke der Instandhal-tung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Die aktuelle Lage des Kabeltroges ist beizubehalten. Sollte der Trog erneuert werden müssen, ist die neue der alten Lage nachzuempfinden. Gleiches gilt für die Größe des Troges. Die Größe des Kabeltroges darf nicht verkleinert werden.

Wenn aufgrund des Projektes die Kabellage, der Kabeltype und/oder deren Länge während des Umbaus und/oder nach diesem geändert werden muss, ist eine Tk-Planung unter Einbezug des Bezirksleiter Tk, Frau Julia Rödl (julia.roedl@deutschebahn.com, 0911/2192341) anzustoßen.

Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Das Kabelmerkblatt der DB Netz AG ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn unterschriftlich anzuerkennen.

Vor Baubeginn ist daher eine Kabeleinweisung erforderlich. Bei der Kabeleinweisung wird genau festgelegt in welchem Bereich die Arbeiten stattfinden können und welcher Schutzabstand und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen um eine Beschädigung der vorhandenen betriebsnotwendigen Kabel zu verhindern.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von - bis) anzumelden (Ansprechpartner siehe beigefügte Adressenliste).

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Weiter enthält der angefragte Bereich folgende

Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH:

- F 7408.

Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Für eine Kabeleinweisung der vorhandenen Anlagen der Vodafone GmbH wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter der Vodafone GmbH (siehe beigefügte Adressenliste).

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316 b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509, zrwd@deutschebahn.com

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Stephan, zu wenden.

DB Kommunikationstechnik GmbH Nbg.

Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiber Auskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.

Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG

Der angefragte Bereich enthält TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG:

Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan entnommen werden. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

Aufgrund des Verlaufs des Streckenfernmelde-

kabels nahe der Grundstücksgrenze zur angefragten Fläche wird empfohlen, einen Abstand von 2 m zu bestehenden TK Anlagen einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/ Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.

Zur Einleitung der Vorarbeiten , welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

Siehe Adressenliste im Anhang.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 01.09.2018. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder

Zur Auskunft im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TK-Anlagen der Vodafone GmbH

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir, bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren.

Stellungnahme 2018

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o.g. Bauleitplanung.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiter- hin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung, zwischen dem geplanten Weg und der parallel verlaufenden Bahnstrecke 5902 Nürnberg Hbf. - Schnelldorf ist eine Einfriedung mit einem 2 Meter hohen stabilen Stabmattenzaun gefordert. Für eine Zustimmung hierzu, wenden sie sich bitte an Bezirksleiter KIB, Herr Andreas Witzinger

(andras.witzinger@deutschebahn.com, 0911/2196040).

Rechtsgrundlage ist die Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn und dessen Rechtsnachfolgern gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Bei der Errichtung von Spiel- und Sportplätzen nahe aktiver Bahnstrecken ist die DIN 18035-1:2003-02 zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf die geforderte Höhe von Ballfängen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körper-

schall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahn-eigener Grundbesitz vorhanden.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt!

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.
Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnordnung wird hingewiesen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123 ist stets zu berücksichtigen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt noch in ihrer Standsicherheit gefährdet werden.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,00 Meter einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Für Neubauten ist ein Abstand von 10 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage vorzusehen und einzuhalten.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaßenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden (evtl. Mastsicherung). In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.

Die Betreiber haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden!

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass an der Grundstücksgrenze ein Telekommunikationskabel der DB AG liegt (siehe Kabellagepläne). Die Anlage Betriebsabrechnung der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 11.05.2018, Zeichen: B 29174 N DB ist zwingend zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Kabel und Leitungen dürfen keinesfalls überbaut, überschüttet oder freigegeben werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die DB AG Kabeltrassen sind zu unterqueren. Der Grenzabstand muss feldseitig 1 Meter zum Kabeltrog betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Die aktuelle Lage des Kabeltroges ist beizubehalten. Sollte der Trog erneuert werden müssen, ist die neue der alten Lage nachzuempfinden. Gleiches gilt für die Größe des Troges. Die Größe des Kabeltroges darf nicht verkleinert werden. Wenn aufgrund des Projektes die Kabellage, der Kabeltype und/oder deren Länge während des Umbaus und/oder nach diesem geändert werden muss, ist eine Tk-Planung unter Einbezug des Bezirksleiter Tk, Frau Julia Rödl (julia.roedl@deutschebahn.com, 0911/2192341) anzustoßen.

Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Das Kabelmerkblatt der DB Netz AG ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn unterschrieben anzuerkennen.

Vor Baubeginn ist daher eine Kabeleinweisung erforderlich. Bei der Kabeleinweisung wird genau festgelegt in welchem Bereich die Arbeiten stattfinden können und welcher Schutzabstand und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen um eine Beschädigung der vorhandenen betriebsnotwendigen Kabel zu verhindern.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von - bis) anzumelden (Ansprechpartner siehe beigefügte Adressenliste).

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vor-

haben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509,
zrwd@deutschebahn.com

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Stephan, zu wenden.

DB Kommunikationstechnik GmbH Nbg.

Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiber Auskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.

Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG

Der angefragte Bereich enthält TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG:

Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan entnommen werden. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

Aufgrund des Verlaufs des Streckenfernmeldekabels nahe der Grundstücksgrenze zur angefragten Fläche wird empfohlen, einen Abstand von 2 m zu bestehenden TK Anlagen einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/ Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.

Zur Einleitung der Vorarbeiten, welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

Siehe Adressenliste im Anhang.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 01.09.2018. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir, bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nbg. Stand: 18.05.2018; Az.: 4.1-4622-FÜ 5-9865/2018 und 11.03.2019 Az.: 4-4621-FÜ 5-4971/2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Schreiben vom 11.03.2019:</p> <p>Mit unserem Schreiben vom 18.05.2018 haben wir bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Schreiben vom 18.05.2018:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Bereich der Fl.Nrn. 178/0 und 155/2 sind landwirtschaftliche Flächen mit einer Acker bzw. Grünlandzahl von >41 und der Fl.Nr. 177/0 und 171/0 mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von >45 vorherrschend. Regional ist die natürliche Ertragsfähigkeit der v.g. Flächen als mittel einzustufen. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden.</p> <p>Darüber hinaus verfügen die Flächen mit der Fl.Nr. 177/0 und 171/0 sowie der südliche Teilbereich der Fl.Nrn. 155/2 und 154/0 über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagswasserereignissen.</p> <p>Da diese Böden die Fähigkeit besitzen, bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben, wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der v.g. Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit und des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p> <p>Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.</p> <p>Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllungen vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu Bodenschutz:</p> <p>Die planerische und bauliche Inanspruchnahme ist unausweichlich für die Erweiterung des Sportzentrums, da anderweitige Erweiterungsflächen nicht zu Verfügung gestellt werden können (siehe hierzu die Rahmenplanstudie 2016). Somit ist die Inanspruchnahme der Böden aufgrund fehlender Planungsalternativen begründet und zulässig.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen werden umfangreiche Begrünungsmaßnahmen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genannt, die auch auf den genannten Grundstücken ausgebildet werden.</p> <p>Zu den unversiegelten Flächen:</p> <p>Die Flächen, die nicht für den Sportbetrieb benötigt werden, werden als Grünflächen mit Baum-Strauch-Hecken angelegt. Damit soll erreicht werden, dass der bisherige parkartige Charakter erhalten bleibt.</p>

<p><u>Abwasserentsorgung</u> Das Gebiet des Bebauungsplans soll im Trennsystem entwässert werden. Hiermit besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis. Der Bebauungsplan enthält bereits z.T. konkrete Aussagen bzw. eine zeichnerische Darstellung zur Niederschlagswasserableitung. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Kreuzbach (Asbach) ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Hierbei sind die technischen Regeln (insbesondere die DWA-Regelwerke M153, A117) zu berücksichtigen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte Prüfung bzw. Abstimmung der Niederschlagswasserbeseitigung.</p>	<p>Zur Abwasserentsorgung: Die Konzeption wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Auf das Gutachten des IB Siegle vom 11.12.2018 wird hierbei verwiesen.</p> <p>Zur Behandlung des Niederschlagswassers in den Kreuzbach: Die Konzeption wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Auf das Gutachten des IB Siegle vom 11.12.2018 wird hierbei verwiesen.</p>
---	---

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 18 dagegen: 3 anwesend: 21

Beteiligte: Wasser- und Bodenverband, Leichendorfer Str. 101, Oberasbach	
Stand: 28.04.2019; kein Aktenzeichen angegeben	
Stellungnahme	Beschluss
<p>In unserer fachlichen Zuständigkeit für die Ableitung des Oberflächenwassers durch den Asbach empfehlen wir dringend auf einen Kunstrasenplatz zu verzichten. Auch wenn die Entwässerung des Platzes in ein Speicherbecken geleitet wird, ist mit einer Belastung, sowohl des Grundwassers, als auch des Asbachs mit Mikroplastik zu rechnen, da der Überlauf der Speicherbecken in den Asbach geleitet wird.</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Das Thema wurde in den Medien breit behandelt.</p> <p>Zur Klärung des Sachverhalts wurde der technische Leiter Herr Drescher des führenden Kunstrasenherstellers Fa. Polytan um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Alle Fernsehsendungen und Presseartikel berufen sich auf eine Studie des Fraunhofer Instituts. Die Grundlagen dieser Studie beruhen allerdings auf der Bauweise im Ausland, die sich vom technischen Standard in Deutschland erheblich unterscheidet.</p> <p>a) Granulatmenge pro m² lt. Studie: 15 kg Granulatmenge pro m² Deutschland: 2-3 kg</p> <p>b) Granulatkonsistenz lt. Studie: geschredderten Altreifen Granulatkonsistenz Deutschland: keine recycelten Baustoffe, sondern Synthetikkunststoff, deren Verflüssigung / Auflösung ausgeschlossen ist.</p> <p>c) Körnung lt. Studie: 1-3 mm Körnung Deutschland: 0,5-1,5 mm</p> <p>d) Oberfläche: lt. Studie: runde Kugelform Oberfläche Deutschland: gekräuselte Oberfläche zur besseren Verteilung auf Trägerstoff</p> <p>e) Nachfüllbedarf lt. Studie: ca. 2 to/Jahr Nachfüllbedarf Deutschland: ca. 0,1-0,25 to/Jahr</p> <p>Der Kriterienvergleich zeigt, dass die Aussagen in den Medien zu diesem Thema erheblich zu relativieren sind.</p> <p>Ein weiterer Aspekt bei vorliegender Planung ist, dass das Dränagewasser den Speicherseen zufließt.</p>

	<p>Sollte es zu Granulatausschwemmungen in die Drainageschicht kommen, wirkt der Speichersee als Sandfang, wo es dauerhaft gebunden bleibt. Eine Belastung von Fließgewässern ist nicht zu befürchten.</p> <p>Eine Oberflächenerosion könnte zudem durch eine umlaufende Entwässerungsrinne minimiert werden.</p> <p>Eine wenn auch geringe Umweltbelastung durch den Einsatz von Kunststoffen wird verbleiben. In der Abwägung mit dem lt. Vorerhebung dringenden Zusatzbedarf an nutzbaren Sportflächen und in Hinblick auf die nicht gegebene Verfügbarkeit an Erweiterungsflächen wird empfohlen, an der bestehenden Planung festzuhalten</p>
--	---

Beteiligte: Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg, Stand 02.04.2019, Aktenzeichen wo-ho	
Stellungnahme	Beschluss
Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes besteht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1771 „Hans-Reif-Sportzentrum“ Einvernehmen.	Abwägung entfällt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Gesamtabwägung zu den Einwendungen der Vereinsmitglieder der Feld- und Jagdschützen:

1. Planung von Alternativen zur Entwässerung:

Seitens der Wasserwirtschaft im Landratsamt Fürth, Abteilung 4 – SG 41 AB 412, und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg gilt für die neu ausgewiesenen Sportflächen und Bauflächen im Bebauungsplangebiet die Vorgabe der Entwässerung im Trennsystem. Dies bedeutet zum einen die Vorklärung des Oberflächenwassers vor einer Einleitung in den Vorfluter „Asbach“ und zum anderen die Pufferung und Verzögerung des Wasserflusses nach einem Regenereignis. Somit gehen die Anregungen anstelle des geplanten Rückhaltebeckens Zisternen auszubilden an dem technischen Erfordernis der Anlage vorbei, da das Rückhaltebecken nach einem Regenereignis leer laufen muss, um das Rückhaltevolumen bereitstellen zu können.

Für das Bebauungsplangebiet liegt ein Bodengutachten vor, das von nicht versickerungsfähigem Untergrund ausgeht, so dass Rigolenanlagen für die benötigte Größenordnung der Rückhaltung keine technische Alternative darstellen können.

Im Bebauungsplan und Grünordnungsplan sind textliche und zeichnerische Hinweise zur Niederschlagswasserableitung zu treffen, die nachgeordnet in entsprechenden Ausführungsplänen realisiert werden können, bzw. in einem Fachplanungsrecht (Wasserrecht) behandelt werden.

Zum Vorentwurf i.d.Fassung vom 16.04.2018 lagen den Fachbehörden technisch und topographisch geeignete Entwässerungsvarianten vor, die auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 210 realisiert werden sollten. Es fanden zur Flächenverfügbarkeit mit dem Eigentümer Gespräche statt, jedoch konnte der hierzu benötigte Grunderwerb aufgrund unterschiedlicher Vertragsvorstellungen nicht durchgeführt werden.

Das IB Siegle, Nürnberg wurde daraufhin mit einer Alternativplanung mit der Maßgabe beauftragt, die Einrichtung des Rückhaltebeckens auf dem stadt-eigenen Gelände zu realisieren. Die hinsichtlich der Topographie und der Bodenbeschaffenheit durchführbare entwässerungstechnische Konzeption (Stand 11.12.2018) wurde im Bebauungsplanentwurf i.d. Fassung vom 28.01.2019 übernommen. Neben dem Rückhaltebecken sind insbesondere der Notüberlauf als Sicherung für die Unterlieger und die Weiterleitung des Oberflächenwassers

in die bereits vorhandenen Wasserspeicher zur Wiedernutzung des Wassers von Bedeutung.

Zusammenfassung zu Punkt 1:

- Es lagen für die geforderte Entwässerung in einem Trennsystem Entwässerungsvarianten vor, die aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht weiterverfolgt werden konnten.
- Alternativen wie Rigolen oder Zisternen können aus technischer Sicht nicht angeboten werden.
- Bei der Entwicklung der Entwässerungsvariante sind die Topographie und die Wiedernutzung des Wassers von Belang. Weiterhin sind in der vorliegenden Konzeption der Notüberlauf und die Sicherheit der Unterlieger berücksichtigt.
- Die hinsichtlich der Topographie und Bodenbeschaffenheit durchführbare entwässerungstechnische Konzeption des IB Siegle ist Grundlage des Wasserrechtsverfahrens und ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. Größe des Vereinsplatzes der Jagd- und Bogenschützen

Keine Ausgewogenheit bei der Verteilung der Sportflächen und Größenverhältnisse Sicherheitsabstände / Gemeinschaftliches Miteinander mit den Anwohnern Sportfläche für Ältere, Barrierefreiheit

Es ist richtig, dass zum Aufstellungsbeschluss und in der vorgezogenen Beteiligung die Größenangaben nicht dem aktuellen Pachtvertrag entsprochen hatten und sich beispielsweise auf den 2004 abgeschlossenen Pachtvertrag bezogen hatten. Für die öffentliche Auslegung wurden der Bereich der Feld- und Jagdschützen vermessen, so dass nun auf aktuelle Kartengrundlagen Bezug genommen werden kann.

Im wirksamen Pachtvertrag der Stadt Oberasbach mit den Jagd- und Bogenschützen (Stand 2009) liegt die Größe der verpachteten Fläche bei 12.650 m². Im beigefügten Lageplan ist die derzeitige Lage des Pachtgeländes ersichtlich, das auf die neuen Gegebenheiten des Bebauungsplanes angepasst werden muss. Insbesondere zeigt der Lageplan, dass das geplante Rückhaltebecken nur teilweise in das Pachtgelände ragt. Möglich wäre somit auf der Grundlage des Bebauungsplanes ein Flächenausgleich ohne Verpachtung des Rückhaltebeckens und / oder alternativ eine entsprechende Oberflächengestaltung, des Beckens, so dass dieses für den Bogensport genutzt werden kann, ohne jedoch seine Funktion als Oberflächenwasserpuffer einzubüßen. Für die zweite Planungsalternative ist der Landschaftsarchitekt Gräßle beauftragt, eine entsprechende gestalterische Lösung zu finden. Die Oberflächenplanung wird die Möglichkeit, einen Teilbereich barrierefrei zu bespielen ebenso berücksichtigen.

Bereits zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurden alle im Sportzentrum erteilten Baugenehmigungen gesichtet. Für den Verein der Jagd- und Bogenschützen ist festzustellen, dass das bestehende Vereinsheim ohne Genehmigung errichtet worden war. Da unter Umständen auch weitere sportliche Einrichtungen der Genehmigungspflicht unterliegen können, dient der Bebauungsplan dazu rechtlich gesicherte Voraussetzungen zu schaffen. Die Stadt Oberasbach verweist in diesem Zusammenhang im Bebauungsplan und künftig auch im Pachtvertrag auf die gesetzlichen Regelungen für offene Bogenplätze (sicherheitstechnische und bauliche Regeln für Bogenplätze, DFBV, DSB, 2009).

Zusammenfassung zu Punkt 2:

- Für die Vereinsfläche der Feld- und Jagdschützen liegt mit der Vermessung 2018 das aktuelle Kartenmaterial zur Bestimmung der Pachtgrenzen vor.
- Der Pachtvertrag (Stand 2009) ist aufgrund von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweisen im Bebauungsplan 17/1 Hans-Reif-Sportzentrum an die aktuellen Gebietsgrenzen anzupassen. Der Flächenausgleich ist damit gewährleistet, die 12.650 m² können erhalten bleiben.
- Die Stadt Oberasbach untersucht baulich die Möglichkeit, das Rückhaltebecken in die sportlichen Aktivitäten des Vereins einzubeziehen. Dies wäre dann eine zusätzliche Pachtfläche, die dem Verein zu Verfügung gestellt werden kann.

- Der Bebauungsplan 17/1 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Vereinsgebäudes für die Jagd- und Bogenschützen sowie für weitere genehmigungspflichtige Sportanlagen.
- Die Stadt Oberasbach verweist auf die gesetzlichen Regelungen für offene Bogenplätze.

3. Eingriff in die natürlichen Gegebenheiten des Geländes

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung werden in dem integrierten Grünordnungsplan die Eingriffe in die Natur und Landschaft bewertet und hierfür der naturschutzrechtliche Ausgleich berechnet.

4. Keine Beteiligung zum zweiten Verfahrensschritt

Es ist richtig, dass die, im Übrigen gesetzlich nicht vorgesehene Unterrichtung des Vereinsvorstandes für die geänderte Planung zur öffentlichen Auslegung nicht stattgefunden hatte. Dies war der kurzen Bearbeitungszeit (Vorlage der Entwässerungskonzeption 11.12.2018 / Beschlussfassung zur Öffentlichen Auslegung 28.01.2019) geschuldet und wird nun vor dem Satzungsbeschluss ausgiebig nachgeholt.

Beteiligte 1: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. - [REDACTED]	
info@sternen.prinz.de	
Stand: 29.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Mit Entsetzten habe ich erfahren, dass unser Vereinsgelände der Feld- und Jagdbogenschützen verkleinert werden soll. Dagegen erhebe ich hiermit eine Einwendung. Begründung: Meine Verlobte und ich haben viele Jahre nach einem Jagdbogenverein mit eigenem Gelände gesucht. Nach unserem Umzug nach Zirndorf sind wir endlich in Oberasbach fündig geworden. Wir wissen, was für eine Seltenheit ein solches Vereinsgelände ist. Daher gilt es dieses zu erhalten. Bitte ziehen Sie alle möglichen Alternativen zur Entwässerung der Fußballfelder in Betracht. Es wäre eine Schande, wenn ein so aktiver verein wie der unsere unter den massiven Baumaßnahmen auf dem Gelände leiden müsste. Zudem gibt es deutlich mehr Fußballfelder als Bogenplätze. Somit ist de Bogenplatz aus Stadtmarketingsicht ein Alleinstellungsmerkmal in der Region.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 2: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. - [REDACTED]	
Stand: 01.04.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Mit diesem Schreiben möchte ich meinen Protest zur Verkleinerung des Vereinsgeländes des Feld- und Jagdbogenvereins Oberasbach zum Ausdruck bringen. Es kann nicht sein, dass die Entstehung eines Wasser-Auffangbeckens für die Drainage des erweiterten Hans-Reif-Sportzentrums erhebliche Folgen für die aktive Ausübung des Bogensports in Oberasbach hat: 1. Die würde ein Verlust von rund 1/3 des Trainingsgeländes bedeuten: Als aktiver Bogenschütze nehmen ich wie auch meine Vereinskollegen regelmäßig und mit Erfolg an deutschlandweiten Turnierveranstaltungen teil. Vor al-</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

lem bei der deutschen Meisterschaft und der Bayerischen Bezirksmeisterschaft ist ein ständiges Training unter unterschiedlichen Bedingungen notwendig. Um den Verein und den Namen Oberasbach würdig zu vertreten, sind eine gute Vorbereitung und regelmäßige Trainingseinheiten nötig.

Diese sollen unterschiedliche landschaftliche Gegebenheiten (unterschiedliche weite Distanzschüsse auf Entfernungen von 5 – 70 m, Schüsse bergauf- und bergab, unterschiedlich dichter Baumbestand, freie Flächen echt wichtig.) beinhalten. Einer Verkleinerung des Trainingsgeländes lässt uns als Verein keine Möglichkeit, das verbleibende Grundstück so umzugestalten, dass ein optimales und vielseitiges Training noch möglich wäre.

2. Dies bedeutet einen Verlust von Attraktivität des Vereins und damit eine Reduktion des Freizeitangebotes von Oberasbach und Umgebung: Durch die Reduzierung von Trainingsgelände und somit den Einschränkungen von beschießbaren Zielen/Parcourstationen wird die Zahl der Neuanmeldungen von Vereinsmitgliedern rückläufig werden. Viele Vereinsparcours verfügen im Durchschnitt über 25 bis 30 Parcoursstationen und ca. 3 – 6 km Parcourstrecke. Aktuell stehen unseren Vereinsmitgliedern 28 Parcoursstationen zu Verfügung.

Da Bogensport auch ein Familiensport ist - reduziert sich damit die Gelegenheit, dass Familien wieder etwas gemeinsam machen können. Unser Verein setzt sich aus unterschiedlichen Mitgliedern aller Altersklassen und Geschlechtern zusammen. Die Förderung der Jugend ist uns dabei stets ein wichtiges Anliegen. Mit zurückgehenden Mitgliedszahlen sehen wir zukünftig auch eine deutlich stagnierende Zahl im Nachwuchsbereich.

3. Wir wollen keinen weiteren Eingriff in die natürlichen Gegebenheiten des Geländes: Als Pächter, sowie in Ausübung unseres Sports ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, das Vereinsgelände so zu gestalten, dass möglichst wenig in die Lebensräume von Flora und Fauna eingegriffen wird. Wir achten darauf, die Lebensräume der Insekten / Amphibien / etc. die sich auf unserem Vereinsgelände angesiedelt haben, nicht zu beeinträchtigen. So achten wir bei der Parcourspflege u.a. auf die Brutzeit von Vögeln.

4. Gemeinschaftliches Miteinander mit den Anwohnern: Unser Verein und die Anwohner an den Grenzen des Vereinsgeländes pflegen friedlichen, nachbarlichen Kontakt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Ausübung des Bogensports für unsere Anwohner / Nachbarn bei weitem keine solche Lärmbelästigung darstellt, wie dies aktuell durch die bereits vorhandenen Fußballplätze oftmals zu erleben ist.

Es gibt leider zu wenige Bogenparcours Stadtnähe und weitere Strecken könnten wieder nicht mit dem Fahrrad bewältigt werden, so dass es wieder zu einer Verkehrserhöhung und damit Schadstoffbelastung kommt. Fördern Sie nicht nur den Breitensport in ihrer Gemeinde, sondern geben Sie auch noch einem wachsenden Nischensport wie traditionellem Bogenschießen eine Chance. Abschließend möchte ich daran

<p>erinnern, dass selbst im Planungsentwurf der Feld- und Jagdbogenverein Oberasbach als Schutzgut bezeichnet wird. Die Begriffserklärung der Rechtsprechung besagt diesbezüglich, dass unter Schutzgut alles fällt, das aufgrund des ideellen oder materiellen Wertes vor einem Schaden bewahrt werden soll.</p>	
---	--

<p>Beteiligte 3: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]</p>	
<p>Stand: 01.04.2019</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Beschluss</p>
<p>Meine Frau, mein Sohn und ich sind seit Jahren Mitglied bei den Feld- und Jagd-Bodenschützen Oberasbach. Überraschenderweise haben wir letzte Woche erfahren, dass unser Bogenschießplatz um einen bedeutenden Anteil verkleinert werden soll.</p> <p>Während im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 17/1 von Juni 2018 der Bogenplatz im Vergleich zum derzeitigen Stand sogar vergrößert worden wäre, ist er nach dem Bebauungsplan vom 28.01.2019 so stark verkleinert, dass eine sinnvolle Ausübung des Parcours-Bogenschießens unmöglich wäre. Unsere zahlreichen – z.T. sehr erfolgreichen - Turnierschützen hätten dann keine adäquate Trainingsmöglichkeit mehr. Auch ist der jetzige Bogen-Parcours im weiten Umkreis als einziger dafür geeignet, dass auch Schwerbehinderte Trainieren können. Zudem haben wir auf Grund des älteren Bebauungsplanes viel Arbeit und Geld in unsere Infrastruktur gesteckt. Unser Verein wurde von dieser Änderung des Bebauungsplanes auch nicht in Kenntnis gesetzt, von der Änderung haben wir letzte Woche nur per Zufall erfahren.</p> <p>Hiermit legen wir Einspruch gegen den aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 17/1 Hans-Reif-Sportzentrum ein.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 4: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – 1.**Stand: 31.03.2019**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Hiermit möchte der Vorstand der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach als direkt betroffener Verein zu der ausgelegten Planung, Hans-Reif-Sportzentrum, seine Einwände vorbringen.</p> <p>Zunächst freuen wir uns für den TSV Altenberg, dass mit diesem Bauvorhaben und der Zunahme der für den Verein nutzbaren Fläche die Weichen für ein gesichertes Fortbestehen und weiteres Wachstum des Vereins gestellt werden können. Allerdings bemängeln wir die geplante Lage des Regenwasser-Speicherbeckens (E 54) auf dem Pachtgelände unseres Vereins, der Feld und Jagdbogenschützen Oberasbach.</p> <p>Zuerst sehen wir es als eklatante Benachteiligung unsere Vereins an, wenn dem TSV große Erweiterungsflächen zu Verfügung gestellt werden, das dadurch nötig werdende Regenwasser-Speicherbecken aber zu Lasten des räumlich deutlich kleineren Nachbarvereinen auf dessen Pachtgelände errichtet werden soll. Wir sind der Meinung, dass eine faire Gleichbehandlung von Vereinen anders aussieht.</p> <p>Die Fläche (B 19) wird von uns zu Trainingszwecken genutzt. Bei einem Wegfall der betreffenden Trainingsfläche erscheint es zu7mindest fraglich, ob weiterhin unsere stets ausgebuchten VHS Kurse angeboten werden können. Dem zeitgleich stattfindenden Trainingsbetrieb für unsere über 200 Mitglieder müsste naturgemäß Vorrang eingeräumt werden. Die untere Trainingsfläche (intern „Afrika“ genannt) ist eine von nur zwei Flächen auf der wir größere Gruppen mit dem Bogenschießen vertraut machen können.</p> <p>Durch die weitgehende Planheit dieser Fläche waren Gespräche mit einem Vertreter des Rolli-Treff Franken primär auf diese Fläche bezogen, wenn es darum ging diesem Verein sportive Events bei uns zu ermöglichen. Durch die Errichtung einen auch behindertengerechten Toilettencontainers den wir in 2017 dank ihres Wohlwollens errichten konnten waren erste Schritte diesbezüglich bereits getan. Die Fortführung dieses Projekts wäre ohne das geeignete Gelände sinnlos.</p> <p>Für den Trendsport Bogenschießen stellt unser Vereinsgelände in seiner Gesamtheit eine der Wenigen, wenn nicht die einzige Möglichkeit im Landkreis Fürth dar, für 3D-Bogensport und Feldbogensport unter wettkampfnahen Bedingungen zu trainieren. Unter bestmöglicher Ausnutzung unseres Pachtgeländes war es unseren Parcourwarten möglich einen vollständigen 3D Parcours und Trainingsmöglichkeiten für den Feldbogensport einzubauen.</p> <p>Diese Trainingsmöglichkeiten werden sowohl im Breitensport als auch von Leistungsschützen gerne genutzt. Bei uns trainiert der mehrfache dt. Meister neben dem Schüler, neben dem Frei-</p>	Siehe Gesamtabwägung

zeitschützen.

Natürlich würde eine Verknappung von Trainingsgelände die Möglichkeit und Qualität deren Trainings verschlechtern.

Unseren Wunsch nach etwas mehr Gelände für unseren Sport haben wir in persönlichen Gesprächen im Rathaus bereits mehrfach geäußert. Dabei hatten wir den Eindruck gewonnen, eine Erweiterung in Richtung Jahnstraße würde wohlwollend aufgenommen. Umso größer unser Erstaunen vor einer möglichen Verkleinerung der Trainingsfläche, da wir mittelfristig eher mit einem Geländezuwachs planen.

Die Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach wurden zwar im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen über den damaligen Planungsstand im Rathaus informiert, zum damaligen Gesprächstermin war aber keinerlei Rede von einem zusätzlichen Regenwasserspeicher der auf unserem Pachtgelände geplant wäre. Seitdem wurde dem Bogenverein keine neuere Planung vorgelegt, obwohl sein Pachtgelände direkt von Baumaßnahmen betroffen sein würde. Es ist also nur verständlich, wenn wir angesichts der derzeitigen Planung des Regenwasserspeicherbeckens überrascht wurden und uns übergangen fühlen.

Weiter wenden wir ein, dass der Bestandsplan der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wurde und über dessen öffentliche Auslegung vom Stadtrat abgestimmt wurde, zeichnerisch deutlich falsche Angaben zu unseren Pachtgrenzen enthält. Ebenso enthält der Rahmenplan der KKLFF/FOLYO Architekten GmbH in zeichnerischer Darstellung und angegebener Pachtflächengröße falsche Angaben.

Der öffentlich ausgelegte Bestandsplan als Teil der seit 28.02.2018 öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen ist, ausgerechnet in diesem für uns sehr wichtigen Bereich, unseres Erachtens falsch. Er zeigt die Fläche B 20 als nicht verpachtet. Uns vorliegende Pachtverträge samt zeichnerische Darstellung unserer Pachtgrenzen zeigen klar, dass der derzeit geplante Ort für den Regenwassersammler innerhalb unseres gepachteten Geländes liegen würde.

Sicherlich ist dies ein Versehen; aber wäre aus dem Bestandsplan ersichtlich gewesen, dass unserem Verein Pachtgelände weggenommen werden soll, sind wir uns sicher, dass alternative Standort und alternative Regenwasserspeicherarten durch den Stadtrat intensiver geprüft worden wären. Um eine Prüfung von alternativen Standorten und alternativen Speichermöglichkeiten für das anfallende Regenwasser möchten wir sie hiermit bitten.

Wir enden in der Hoffnung, dass unsere Stellungnahme zumindest eine erneute Prüfung von alternativen Möglichkeiten zur Regenwasserspeicherung anstößt (beispielsweise Rigolen oder Zisternen). Diese hätten auch den Vorteil, dass keine Teiche als neue Gefährdungsquellen eingezäunt werden müssten. Wir sind der festen Überzeugung, dass es eine Lösung gibt, die es sowohl dem TSV, dem Schulsport, dem VHS-Sport und eben auch den Feld- und Jagdbogenschützen ermöglicht, sich zukunftsorientiert weiter entwickeln zu können, an dem gemein-

samen Standort Hans-Reif-Sportzentrum.	
--	--

Beteiligte 5: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. –	
Stand: 29.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Ich bringe meinen Einwand gegen die Nutzung des Geländes Jahnstraße oberhalb Skaterbahn durch den TSV Altenberg vor.</p> <p>Ich bin Mitglied bei den Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach und finde es nicht in Ordnung, dass der Bogenplatz durch die Nutzung des TSV Altenberg verkleinert werden soll. Da ich auch an Meisterschaften erfolgreich teilnehme, benötige ich auch dementsprechende Trainingsmöglichkeiten welche durch oben genannten Umstand stark eingeschränkt werden. Es kann nicht sein, dass jeder andere verein den Belangen eines Fußballvereins weichen muss. Unser Verein wächst ständig und auch deswegen benötigen wir ein Gelände mit viel Trainingsfläche.</p>	Siehe Gesamtabwägung

Beteiligte 6: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. –	
Stand: 26.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Als aktives Mitglied der Oberasbacher Feld- und Jagdbogenschützen erhebe ich Einspruch gegen die Wegnahme eines Teils unserer Trainingsfläche wegen eines Wassersammelbeckens das auch auf der Fläche des TSV Altenberg gebaut werden könnte, da dieser ohnehin neue Flächen bekommt und bei der auch dieses Wassergesammelt wird.</p> <p>Da unser Verein 200 Mitglieder hat benötigen wir dringend diese Fläche, um weiterhin ein vernünftiges Training mit der Jugend absolvieren zu können.</p> <p>Ich finde es nicht richtig, dem kleineren Verein Fläche wegzunehmen und bitte um Überdenkung des Plans.</p>	Siehe Gesamtabwägung

Beteiligte 7: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. –	
Stand: 27.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Ich bin auf den Bebauungsplanentwurf 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“ gestoßen und habe gesehen, dass die Stadt Oberasbach das Sportzentrum weiter ausbauen will. Grundsätzlich freute ich mich über die Nachricht, da ich als Mitglied der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach das Gelände ja mitbenutze. Jedoch war ich erbost darüber, das dem Gelände der Jagdbogenschützen, wie auf dem Bebauungsplangezeigt, Grund weggenommen wird und dieser dem Fußballverein für ein Entwässerungsbecken zur Verfügung gestellt werden soll. Aus diesem Grund befindet sich unser „Afrika“ –</p>	Siehe Gesamtabwägung

<p>Parcours, der dem fortgeschrittenen Bogenschützen stets sein Können abverlangt. Dieser würde, sollte der Bebauungsplan umgesetzt werden, dem Erdboden gleich gemacht werden. Mein Verein hat sich in den vergangenen Jahren stets um den Pacht-Grund gekümmert. Durch viele Arbeitseinsätze haben wir das Gelände gepflegt und für uns nutzbar gemacht. Wir haben stets der Natur ein Zuhause gegeben. Jetzt jedoch ist die Belohnung dafür, dass die Stadt Oberasbach uns bestraft und uns die Fläche wegnehmen will.</p> <p>Der Bogensport, besonders der der Feld- und Jagdbogenschützen ist auf Platz angewiesen. Des Weiteren sollte auch der Ausbau des Sportzentrums nicht auf Kosten „kleinerer“ Vereine gehen. Immerhin besitzt der Jagdbogenschützenverein auch über 200 Mitglieder und sollte genauso gefördert werden wie z.B. der Fußballverein. Aus den genannten Gründen bin ich mit dem Planungsentwurf nicht einverstanden. Ich bitte Sie und den Stadtrat den Bebauungsplan noch einmal zu überdenken.</p>	
---	--

Beteiligte 8: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]	
Stand: 26.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Mein Name ist Klaus Lutz und ich bin Mitglied im Verein der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. Aus dem Planungsentwurf für das Projekt Hans-Reif-Sportzentrum geht hervor, dass auf Grund der notwendigen Entwässerungsmaßnahmen ein Teich auf dem Gelände unseres Vereins angelegt werden soll. Diese Maßnahme würde die Ausübung unseres Sports erheblich beeinträchtigen. Ich würde sie bitten, dieses Vorhaben noch einmal zu überdenken und nach baulichen Alternativen zu suchen. Im Folgenden die Argumente für meine Bitte. Das Bogenschießen – vor allem in der Form, wie wir es in unserem Verein betreibt – ist mittlerweile zu einer Trendsportart geworden. Man benötigt lediglich einen einfachen Bogen und Pfeile, um diesen Sport auszuüben. Besonders ist auch, dass dieser Sport auch noch im hohen Alter ausgeübt werden kann. So sind unserem Verein nicht selten Großväter mit ihren Enkelkindern anzutreffen, die gemeinsam Spaß am Bogenschießen haben. Viele Jugendliche sind sehr sportinteressiert, wollen sich aber nicht den strengen Auflagen eines geregelten Trainingsbetriebs unterwerfen, sondern ihren Sport – angepasst an ihre Zeitbudgets – ausüben. Auch steht bei uns nicht der Wettkampf, sondern das gemeinsame Erlebnis in der freien Natur im Mittelpunkt. Jeder, der Leistung bringen will, kann dies tun, muss aber nicht. Vor allem im städtischen Bereich, wo es immer schwieriger wird, sich naturnah zu bewegen, stellt unser Gelände ein Kleinod der aktiven Erholung dar. Als großer Fußballfan sehe ich natürlich auch die Bedürfnisse dieser Sportart. Aber im kollegialen Miteinander müsste eigentlich allen Sportlern daran gelegen sein, nicht auf Kosten anderer Sportler ihre Möglichkeiten zu erweitern. In der heutigen</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

<p>Zeit ist wichtig, differenzierte Freizeitangebote – vor allem für Jugendliche – anzubieten, um möglichst viele Menschen für eine aktive Erholung zu motivieren. Der Bogensport ist ein solches Angebot. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass das bestehende Gelände des Feld- und Jagdbogenschützen e.V. davon nicht betroffen wird.</p>	
---	--

<p>Beteiligte 9: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]</p>	
<p>Stand: 27.03.2019</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Beschluss</p>
<p>Leider habe ich erst diese Woche erfahren, dass das Gelände des Feld- und Jagdbogenschützenvereins erheblich verändert werden soll. Der geplante Wasserspeicher / Teich soll auf der einzigen freien Fläche des Vereins entstehen. Damit wären die weiten Distanzschüsse so nicht mehr möglich. Wenn die Wasserspeicher ein Stück weiter zur Straße verlegt würden, wäre die Nutzung durch unseren Verein wesentlich verbessert. Ich hoffe, die Planung kann dies berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

<p>Beteiligte 10: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]</p>	
<p>Stand:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Beschluss</p>
<p>Wir, Michaela und Dietmar Mara wohnhaft in Neuendettelsau sind Mitglieder der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. Hiermit wenden wir uns mit Nachdruck gegen das geplante Bauleitplanverfahren „Hans-Reif-Sportzentrum“ und erheben Einwendungen wie folgt: Wir sind durch Ihr Vorhaben in unseren Rechten beeinträchtigt. Der Feld- und Jagdbogenparcours Oberasbach ist von der Gesamtfläche ein recht „kleiner Parcours“ (im Vergleich zu den drei Bogenparcours des Abenberger Bogenschützenvereins!) und soll nun durch Ihr geplantes Bauvorhaben erheblich verkleinert werden. Die Verletzung in erheblichem Maße unser Recht auf Leben und Gesundheit. Die geplante Verkleinerung unseres Bogenparcours beeinträchtigt erheblich unsere Interessen. Wir bitten Sie, unsere Einwände Rechnung tragend, den Umbau abzulehnen und eine für uns, den Feld- und Bogenschützenverein e.V. vorteilhafte Lösung zu bevorzugen.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 11: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. - [REDACTED]	
Stand: 27.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Leider habe ich erst diese Woche erfahren, dass das Gelände des Feld- und Jagdbogenschützenvereins erheblich verändert werden soll. Der geplante Wasserspeicher / Teich soll auf der einzigen freien Fläche des Vereins entstehen. Damit wären die weiten Distanzschüsse so nicht mehr möglich. Wenn die Wasserspeicher ein Stück weiter zur Straße verlegt würden, wäre die Nutzung durch unseren Verein wesentlich verbessert. Ich hoffe, die Planung kann dies berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 12: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. - [REDACTED]	
Stand: 27.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Mit Bestürzung haben wir gestern erfahren, dass auf dem Gelände unseres Bogenschützenvereins ein Regenwassersammler gebaut werden soll. Gerade der Löwe bzw. der Abschuss unserer Pfeile für diesen Weitschuss von dem kleinen Hügel aus, ist für Tunierschützen bzw. unsere Sportart des 3D- Schießens ungemein wichtig, da wir von verschiedenen Distanzen, Winkeln und Entfernungen trainieren müssen. Sollte es diese Möglichkeit nicht mehr geben, wäre die gesamte Bogenschießanlage nicht mehr attraktiv. Bitte prüfen Sie, ob es einen anderen Platz für den Teich gibt, der uns nicht tangiert. Es kann ja nicht sein, dass die Erweiterung des Geländes für einen anderen Verein auf Kosten unseres Vereins geht.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 13: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. –	
Stand: 29.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Ich möchte Sie bitten, die geplante Maßnahme „Planungsentwurf (Projekt Hans-Reif-Sportzentrum) Erweiterung des TSV Altenberg, Errichtung eines Teiches auf dem Bogenschützengelände zur Abführung von Entwässerung der neuen Spielfelder“ noch einmal mit spitzen Bleistift zu überdenken.</p> <p>Wir Bogenschützen fühlen uns in der stadtnahen Idylle auf der momentan noch ausreichend vorhandenen Fläche sehr wohl. Wie sie sich sicherlich denken können ist es notwendig, ausreichend Platz für freifliegende Pfeile eines Schützen zur Verfügung zu haben. Eine Beschneidung des Geländes würde hier dem Komfort und die Qualität nicht zuletzt die Sicherheit unseres Vereins gefährden. Unserer Meinung nach wäre eher eine Erweiterung als die geplante Einschränkung notwendig.</p> <p>Da ich mich mit meiner Trockenbaufirma sehr gerne in Oberasbach angesiedelt habe, wäre mir sehr daran gelegen, dieses kleine Erholungsgebiet zu erhalten. Um künftig frisch und erholt, fleißig Steuern für die Gemeinde zu verdienen. In diesem Sinne bedanke ich mich vorab für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 14: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. –	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Ich möchte gegen den ausgelegten Bebauungsplan Nr. „Hans-Reif-Sportzentrum“ Einwände erheben. Der Sinn eines Sportzentrums wird damit keineswegs erfüllt. Von einem Sportzentrum kann man erwarten, dass alle oder zumindest möglichst viele Sportarten gleichberechtigt nebeneinander bedient werden. Das trifft hier nicht zu.</p> <p>Es ist ein absolut überproportionaler Anteil an Flächen für den Fußball geplant. Das entspricht nicht der aktuellen Nachfrage. Wo sind Spielfelder für Football oder Hockey? Wo sind die Anlagen für die ältere Generation wie Boule oder ein Bewegungspark? In Ihrer Planung sind grob geschätzt 50% der Flächen Spielfelder für Fußball oder Bolzplätze also auch für Fußball vorgesehen. Das kann man doch nicht als ausgewogen bezeichnen! Ein neues Becken für die Wasserwirtschaft wird zudem auf dem Trainingsgelände der Bogenschützen errichtet. Das kann doch nur ein Fehler sein?! Die Fläche des Vereins ist ja gerade mal so groß wie ein Fußballfeld und davon wollen sie jetzt noch was abschneiden? Dieses Becken kann doch auch dorthin wo die vorhandene Oberbodenmiete eingezeichnet ist. Das ist übrigens gerade ein riesiger Schotterhügel der ganz bestimmt nicht dort bleiben muss. Mit der Planung wird wieder nur einem in Oberasbach fast immer bevorzugten Sportverein zu Willen gehandelt, der mit seiner</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Fußballabteilung gerade mal Kreisklassenniveau hat. Gibt es eigentlich noch was drunter? Sicher, der Verein ist im Stadtrat stark vertreten aber hier muss dringend ein Umdenken stattfinden und auch für andere Sportarten Freiflächen geschaffen bzw. erhalten werden.	
--	--

Beteiligte 15: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]	
Stand: 26.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Unser Vorstand teilte uns mit, dass ein Teich auf unserem Gelände geplant ist. Das würde für uns Schützen bedeuten, dass unser eh sehr kleines Gelände noch kleiner wird und wir beschränkte Möglichkeiten haben zu trainieren.</p> <p>Der Verein ist der schönste, geselligste und netteste in unserer Gegend und wir haben kaum Ausweichmöglichkeiten, weil es nicht so viele Parcours bei uns in der Nähe gibt. Ebenso habe ich nie einen Verein kennen gelernt, der mit so viel Herzblut das Gelände gestaltet und ordentlich hält. Es wäre schön, wenn Sie einen anderen Ort für ihr Projekt finden würden.</p>	Siehe Gesamtabwägung

Beteiligte 16: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]	
Stand: 25.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Als langjährige Mitglieder der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. legen wir Einspruch gegen die geplante Drainageführung des Nachbarverein TSV Altenberg ein. Es kann doch nicht in Ihrem Sinne sein, dass der eine Verein auf Kosten des Nachbarvereins seine Baumaßnahmen durchführt.</p> <p>Die geplante Baumassnahme würde unsere Trainingsmöglichkeiten stark eingrenzen und unseren bisherigen kleinen Übungsraum stark dezimieren. Einen Regensammler auf dem vorgesehenen Grundstücksbereich können wir nicht gutheißen und deshalb unsere Bitte um einen anderen Planungsvorschlag. Wir sind der Meinung, dass der Bogensport den gleichen Stellenwert hat wie Fußball und Leichtathletik.</p>	Siehe Gesamtabwägung

Beteiligte 17: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. –	
Stand: 01.04.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Mein Partner und ich sind Mitglied bei den Feld- und Jagdbogenschützen in Oberasbach. Vor einigen Tagen haben wir erfahren, dass unser schöner Bogenplatz als Entwässerungsanlage für den Fußballverein genutzt werden soll (Projekt Hans-Reif-Sportzentrum) und somit unsere Aktivitäten beim Bogenschießen deutlich eingeschränkt wären.</p> <p>Mir erschließt sich nicht ganz, warum das Vereinsgelände einer Nischensportart unter der Nutzung einer Massensportart wie Fußball leiden soll. Fußball kann man überall spielen. Ein so wunderbares Vereinsgelände wie das unsere findet man in näherer Umgebung kein zweites Mal zum Bogenschießen.</p> <p>Mit recht großer Wahrscheinlichkeit gäbe es für die Entwässerung auch andere Möglichkeiten? Ich möchte Sie von Herzen bitten, diese in Betracht zu ziehen und alles dafür zu tun uns unsere wunderbare Sportart weiterhin in dem Rahmen zu ermöglichen, wie er bisher besteht. Im Voraus vielen Dank für Ihren Einsatz und freundliche Grüße.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 18: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. –	
Stand: 29.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Mit Entsetzten haben wir dem Landkreismagazin die Änderungen des oben genannten Bebauungsplanes entnehmen können. Sehr zu unserer Verwunderung mussten wir feststellen, dass in der von uns gepachteten Fläche anders als in den mit uns besprochenen früheren Plänen ein Wasserrückhaltebecken mit erheblichen Ausmaßen eingezeichnet wurde.</p> <p>Bis vor einem Jahr wurden wir in die Bebauungsplanung mit einbezogen und haben auch keinerlei Bedenken vorgebracht, obwohl die von uns gepachtete Fläche schon erheblich beschnitten wurde. Die Zusage von Frau Kuhl, dass wir in Ausübung unseres Sports die „Biotope“ weiterhin betreten dürfen, hat uns damals beruhigt. Viele dieser naturnahen Bereiche sind erst durch unsere Mitglieder angelegt worden und werden auch von unserer Seite (siehe Schlehenhecke oder Sumpf) gepflegt. Durch die Errichtung dieses Wasserreservoirs und der zusätzlichen Biotope ist die von uns gepachtete Fläche um bis zu 50 % beschnitten.</p> <p>Somit sehe ich die Existenz unseres Vereins erheblich gefährdet. Da wir bereits jetzt 225 Mitglieder haben und diese Fläche zum Training und auch für unsere Kurse bei der VHS Oberasbach nutzen, ist die Fläche des geplanten Reservoirs unverzichtbar. Das ist die einzige Stelle auf dem Grundstück, die eben ist und uns erlaubt gerade Schüsse auf längere Distanzen bis zu 50 m zu trainieren.</p> <p>Aus Sicht eines Planers ist es durchaus möglich,</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

<p>das Rückhaltebecken auch weiter unten und außerhalb unseres Trainingsraumes anzulegen. Wie Sie wissen haben wir in den letzten Jahren viel Zeit, Geld und Schweiß investiert damit unser Verein wächst und ein Teil der Stadt Oberasbach wird. Alleine der Bau eines Sanitärcontainers mit behindertengerechter Toilette war eine notwendige aber für unsere Verhältnisse auch teure Investition in die Zukunft, die wir nun akut gefährdet sehen.</p> <p>Da der Verlust von Flächen dieses Ausmaßes für uns Existenz bedrohend ist, fragen wir uns welchen Zweck die Stadt Oberasbach verfolgt. Wir hoffen nicht, dass der gesamte Stadtrat hier nur den Wünschen eines einzelnen CSU Stadtrats folgt, der auf unserem Gelände ja eh „lieber einen Parkplatz bauen würde“.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn wir zusammen eine bessere Lösung finden könnten und stehen für weiterführende Gespräche jederzeit zur Verfügung.</p>	
---	--

Beteiligte 19: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]	
Stand: 28.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss
<p>Hiermit möchte ich als gewählter Mitgliedervertreter der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. Einwand gegen das geplante Regenrückhaltebecken auf unserem Vereinsgelände einlegen.</p> <p>Zur Ausübung unseres Sports ist es nötig, das unsere 220 Sportschützen/innen geeignete Schusspositionen und Ziele auf dem Gelände zur Verfügung stehen, die eine realistische Trainingssituation darstellen, so wie sie bei Turnieren und Meisterschaften vorzufinden ist. Dort wo nach jetziger Planung ein Rückhaltebecken gebaut werden soll würden uns Standorte für viele Ziele verloren gehen, die wir aber unbedingt aus oben genannten Gründen benötigen.</p> <p>Eine Verlegung an eine andere Stelle im Gelände ist nicht ohne weiteres möglich, da wir für jedes Ziel entsprechende Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigen müssen, da uns die Geländegröße und die Gegebenheiten Grenzen vorgeben, an denen wir uns orientieren müssen.</p> <p>Auch dieses Jahr rechnen wir wieder mit einer deutlichen Mitgliedersteigerung da sich unsere Sportart nach wie vor einer ungebremsten Beliebtheit erfreut. Daher ist es umso wichtiger für uns bestehende Ziele zu erhalten, da wir bei weiterem Wachstum noch mehr Fläche benötigen würden.</p> <p>Deshalb bitte ich die Planung abzuändern und das Regenrückhaltebecken an einer anderen geeigneten Stelle außerhalb unseres Vereinsgeländes zu errichten.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Beteiligte 20: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]	
Stand: 29.03.2019	
Stellungnahme	Beschluss

<p>Aufgrund der Bekanntgabe unseres Vorstandes, das die Entwässerung des TSV – Altenberg auf unserem Gelände erfolgen soll, bitte ich um Überprüfung und anderweitige Lösung dieser Angelegenheit, da das jetzige Projekt eine starke Einschränkung unserer Nutzung mit sich bringt. Das Vereinsgelände der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. seit 2004 wurde seit Gründung und im Laufe der letzten Jahre auf Eigenregie funktionsgerecht und nach Bedarf umgeändert. In meiner Funktion als Jugendleiter, Bayerischer Meister und mehrfacher Bezirksmeister ist eine Jugendarbeit mit Bergauf- und Bergabschüssen in keinem mir bekannten Gelände der näheren Umgebung möglich. Dazu ist erwähnenswert, dass das Bogenschießen als solches auch für Behinderte möglich ist. Im Zuge des weiteren Ausbaues unseres Parcours, ist dieser teilweise auch mit Rollstuhl nutzbar. Es wäre für unseren Verein schädigend, wenn der Verein TSV – Altenberg mit riesigem Platzbedarf, aufgrund seiner eigenen Situation, unsere Nutzfläche mit mühsam erbauten Parcours dermaßen beschneidet und das noch zu unserem Nachteil! Sicherlich wäre dies der einfachste Weg, jedoch empfiehlt sich hier eine andere Lösung. Ich bitte um Berücksichtigung und weitere Veranlassung.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>
--	-----------------------------

<p>Beteiligte 21: Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V. – [REDACTED]</p>	
<p>Stand: 27.03.2019</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Beschluss</p>
<p>Hiermit möchte ich meinen Protest zur Verkleinerung des Vereinsgeländes des Feld- und Jagdbogenvereins Oberasbach Ausdruck verleihen. Die Entstehung eines Wasser-Auffangbeckens für die Drainage des erweiterten Hans-Reif-Sportzentrums hat erhebliche Folgen für die Ausübung des Bogensports in Oberasbach:</p> <p><u>1. Verlust von rund 1/3 des Trainingsgeländes:</u> Als aktiver Bogenschütze nehmen auch unsere Vereinsmitglieder regelmäßig und mit Erfolg an deutschlandweiten Turnierveranstaltungen teil wie zum Beispiel der deutschen Meisterschaft und der Bayerischen Bezirksmeisterschaft. Um den Verein würdig zu vertreten, sind regelmäßige Trainingseinheiten nötig sowie unterschiedliche landschaftliche Gegebenheiten (unterschiedlich weite Distanzschüsse auf Entfernungen von 5 – 70 m, Schüsse berauf- und bergab, unterschiedlich dichter Baumbestand, feie Flächen etc.) Einer Verkleinerung des Trainingsgeländes lässt uns als Verein keine Möglichkeit, das verbleibende Grundstück so umzugestalten, dass ein optimales und vielseitiges Training noch möglich wäre.</p> <p><u>2. Verlust von Attraktivität des Vereins:</u> Durch den Verlust von Trainingsgelände und somit den Verlust von beschießbaren Zielen / Parcoursstationen wird die Zahl der Neuanmeldungen von Vereinsmitgliedern rückläufig werden.</p>	<p>Siehe Gesamtabwägung</p>

Ein durchschnittlicher Vereinsparcours verfügt im Durchschnitt über 25 bis 30 Parcoursstationen bzw. 3-6 km Parcourstrecke. Aktuell stehen unseren Vereinsmitgliedern 28 Parcoursstationen zu Verfügung.

Bogensport ist ein Familiensport. Unser Verein setzt sich aus unterschiedlichen Mitgliedern aller Altersklassen und Geschlechtern zusammen. Die Förderung der Jugend ist uns dabei stets ein wichtiges Anliegen. Mit zurückgehenden Mitgliedszahlen sehen wir zukünftig auch eine deutlich stagnierende Zahl auch im Nachwuchsbereich.

3. Eingriff in die natürlichen Gegebenheiten des Geländes:

Als Pächter, sowie in Ausübung unseres Sports ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, das Vereinsgelände so zu gestalten, dass möglichst wenig in die Lebensräume von Flora und Fauna eingegriffen wird. Wir achten darauf, die Lebensräume der Insekten / Amphibien / etc. die sich auf unserem Vereinsgelände angesiedelt haben, nicht zu beeinträchtigen. So achten wir bei der Parcourspflege u.a. auf die Brutzeit von Vögeln.

4. Gemeinschaftliches Miteinander mit den Anwohnern: Unser Verein und die Anwohner an den Grenzen des Vereinsgeländes pflegen friedlichen, nachbarlichen Kontakt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Ausübung des Bogensports für unsere Anwohner / Nachbarn bei weitem keine solche Lärmbelästigung darstellt, wie dies aktuell durch die bereits vorhandenen Fußballplätze oftmals zu erleben ist.

Abschließend möchte ich daran erinnern, dass selbst im Planungsentwurf der Feld- und Jagdbogenverein Oberasbach als Schutzgut bezeichnet wird. Die Begriffserklärung der Rechtsprechung besagt diesbezüglich, dass unter Schutzgut alles fällt, das aufgrund des ideellen oder materiellen Wertes vor einem Schaden bewahrt werden soll.

Des Weiteren wundern wir uns sehr, dass über die Erweiterung des Hans-Reif-Sportzentrums und das geplante Drainagebecken keinerlei Information oder Kommunikation vorab mit dem Vorstand des Feld- und Jagdbogenvereins stattgefunden hat. Als rechtmäßiger Pächter wünschen wir uns einen anderen Umgang.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

2. Beschluss zur zusammenfassenden Abwägung

- Der Bebauungsplan 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“ wird im Vollverfahren aufgestellt.
- Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens richtet sich nach Inkrafttreten der Bebauungspläne nach dessen Festsetzungen.
- Ziel der Planung ist es dem Hans-Reif-Sportzentrum die Möglichkeit zu eröffnen, sich am Standort zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Es stehen aufgrund von Sanierungen und Neubauten Baumaßnahmen an, für die Baurecht auf der Grundlage eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB geschaffen werden muss.

- Das Bauland wird im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 als Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Weiterhin sind Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
- Zur inneren Erschließung sind verkehrsberuhigte Bereiche sowie Fuß- und Radwege festgesetzt.
- Für den ruhenden Verkehr sind Stellplätze festgesetzt; für den ÖPNV sind Bushaltestellen festgesetzt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

3. Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 1 -4 und 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) sowie Art 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) beschließt die Stadt Oberasbach den Bebauungsplan 17/1 „Hans-Reif-Sportzentrum“ als Satzung nach § 10 BauGB.

Der Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam.

Die Planungsunterlagen (24.06.2019) werden Anlage der Sitzungsniederschrift.

TO-Punkt 5: 1126
Bewerbung der Stadt Nürnberg als Kulturhauptstadt Europas - Beschluss zur Beteiligung der Stadt Oberasbach

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 18 dagegen: 3 anwesend: 21

Der Stadtrat Oberasbach beschließt, die beigefügte Absichtserklärung zu unterzeichnen und beteiligt sich damit an der Kulturhauptstadt-Bewerbung der Stadt Nürnberg unter Einbeziehung der Europäischen Metropolregion Nürnberg und führt im Kulturhauptstadtjahr 2025 ausgewählte und gemeinsam mit lokalen und internationalen Kulturakteuren sowie dem Kulturhauptstadt-Büro entwickelte Kulturprojekte vor Ort durch.

TO-Punkt 6: 1128
Jury für den Kirchweihumzug

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Die Jury für den Kirchweihumzug am 28.07.2019 setzt sich wie folgt zusammen:

Stadträtin Frau Elfi Altmann

Stadtrat Herr Felix Kießlinger

Stadtrat Herr Stephan Schramm

**TO-Punkt 7:
Jury Fotowettbewerb zum 25jährigen Stadtjubiläum**

1132

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

In die Jury für die Prämierung der Teilnehmer des Fotowettbewerbs werden aufgenommen:

- Stadtrat Herr Harald Patzelt

- Stadtrat Herr Lothar Schmitt

- Stadtrat Herr Franz Xaver Forman

**TO-Punkt 8: 1111
Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach**

Nach reger Diskussion stellt Herr Jäger für die SPD-Fraktion einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass der heutige Tagesordnungspunkt 8 „Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach“ gestrichen werden soll und im Hauptverwaltungsausschuss soll überdies nochmals beraten werden.

Frau Huber lässt über die Streichung des Tagesordnungspunktes 8 abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 19 dagegen: 2 anwesend: 21

**TO-Punkt 9: 1112
8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach**

Frau Huber teilt mit, dass TOP 9 ebenso von der Tagesordnung genommen wird, da TOP 8 „Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach“ aus der Tagesordnung gestrichen wurde.

**TO-Punkt 10:
Mitteilungen**

TO-Punkt 10.1:

1133

Schaffung eines Schulwegübergangs an der Adlerstraße

Frau Huber weist auf die Mitteilungsvorlage mit der Nummer 1133 hin.

Auf Antrag der Sicherheitsbeauftragten der Grundschule Oberasbach-Altenberg wird am Übergang Adlerstraße – Ecke Kirchenweg ein Schulweghelferübergang geschaffen.

Durch die Polizeiinspektion in Stein werden hierfür vier weitere Schulweghelfer ausgebildet.

Die Tätigkeit der Schulweghelfer stellt ein kommunales Ehrenamt dar. Die Teilnehmer werden im Rahmen Ihrer Tätigkeit durch eine Haftpflichtversicherung und einer Unfallversicherung von der Stadt Oberasbach versichert.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 11:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 11.1:

Anfrage Stadträtin Frau Altmann

Frau Altmann informiert, dass ihr von Eltern mitgeteilt wurde, dass am DJK Gelände auf dem Kinderspielplatz Regenbogen Schrauben herausschauen. Sie möchte, dass dies geprüft und behoben wird.

Frau Huber lässt dies prüfen und schriftlich beantworten.

TO-Punkt 11.2:

Anfrage Stadtrat Herr Jäger

StR Jäger möchte bezugnehmend auf die abgesetzte Vorlage Nr. 1105 „Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern) wissen, ob es eine Satzung gibt, in der Müllsammelstellen für große Wohneinheiten geregelt sind.

Außerdem wird in der Stellungnahme dazu mit der GRZ argumentiert, dass hier auf die Fläche bezogen werden muss oder auf den bebauten Raum, deswegen bedingt herangezogen werden können. Herr Jäger findet, dass er mit der Formulierung, die in der Beschlussfassung aufgeführt ist, nicht viel angefangen werden kann, da hier auch Vergleichszahlen zu den Bebauungen fehlen, die in der unmittelbaren Umgebung sind. Er möchte, dass dies nochmals im Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschusses überarbeitet und detaillierter aufgeführt werden soll.

Die Vorsitzende lässt dies schriftlich beantworten.

TO-Punkt 11.3:

Anfrage 1 Stadtrat Herr Peter

StR Peter wurde von einem Bürger aus dem Schönblickweg angesprochen, dass in dieser Straße nie gekehrt wird. Der Bürger hat diesbezüglich schon bei der Frau Bürgermeisterin und im Bauamt angerufen und ihm wurde mitgeteilt, dass die Straße nicht gereinigt wird. Daher fragt StR Peter nach, ob die Stadt Oberasbach die Straße reinigen muss und warum dies nicht erfolgt?

Der Bürger hat ihm Bilder gezeigt, wonach die Durchfahrt schwer möglich ist, weil alles zugewuchert ist.

Die Vorsitzende schlägt vor, hier ein Ortstermin zu machen. Sollten Überhänge in die Verkehrsflächen ragen und die Zufahrt aus diesem Grund nicht möglich sein, wird an die Eigentümer eine Aufforderung mit Fristsetzung versandt, in der eine Rückschnittmaßnahme gefordert wird.

Die Vorsitzende lässt die Frage schriftlich beantworten.

TO-Punkt 11.4:

Anfrage 2 Stadtrat Herr Peter

StR Herr Peter spricht an, dass ein Arbeitskreis „Klimawandel“ gegründet wurde, in dem diskutiert wurde, was wir zu diesem Thema alles machen können. Jetzt musste Herr Peter leider feststellen, dass unser Bauhof die Ideen nicht aufgenommen hat. Kann man dem Bauhof nicht entsprechende Anweisungen geben.

Die Vorsitzende erklärt, dass in der Sitzung am 20.03.2019 keine Beschlüsse gefasst wurden, sondern eine Ideensammlung erstellt wurde, aus der einige Ideen umgesetzt werden sollen.

Herr Peter hätte erwartet, dass dies schnellstmöglich angepackt wird und nicht Jahre bis zur Umsetzung verstreichen.

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende bedankt sich bei den Zuhörern und schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 21:13 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Acelya Özek
Schriftführer/in